H. Beckmann

1924

Das Strafrecht der Eschweger Statuten des 14. Jahrhunderts.

Jnaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät der Uuiversität

Marburg

vorgelegt von

Hans Beckmann

Marburg 1924.

*7505

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Einleitung S.1

Allgemeiner Teil S.4
- I Das städtische Strafrecht im Rahmen der Strafrechtsentwicklung S.4
- II Begriff und Arten der Missetat S.9
  - A Handlung
  - B Rechtswidrigkeit
  - C Schuld
  - D Arten
- III Erscheinungsformen des Verbrechens S.16
  - A Versuch
  - B Teilnahme
- IV Höhere Frieden S.19
- V Strafe S.26
  - A Allgemeines
  - B Einzelne Strafen
- VI Sühne S.46

Einzelne Vergehen S.48
- VII Totschlag S.48
- VIII Körperverletzung S.49
- IX Schelte S.52
- X Diebstahl S.55
- XI Sittlichkeitsverbrechen S.56
- XII Schädigung der Rechtspflege S.60
- XIII Schädigung des städtischen Gemeinwesens S.69

Beziehungen der Statuten zum Recht von Mühlhausen in Thüringen.

Litteratur.

v.Amira — Tierstrafen und Tierprozesse. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (M J Ö G) XIIS. 545 ff (1891).

- - - — Die germanischen Todesstrafen. Abh. d. bayr. Ak. der Wissenschaften (Philos. - philol. u. hist. Kl.) 1922.

Brunner — Deutsche Rechtsgeschichte I 1906, II 1892.

Burckhard — Urkundenbuch der Stadt Arnstadt. Thür. Gesch. Quellen N.F. 1 Jena 1883.

Coulin — Die Wüstung Z. f. vgl. Rechtswissensch. Bd. 32 S. 326 ff (1915).

Fehr — Deutsche Rechtsgeschichte 1921.

Frauenstädt — Blutrache u. Totschlagsühne Lpz. 1881.

His — Strafrecht des deutschen Mittelalters I. 1920 (zit. His StR).

- - - — Gelobter u. gebotener Friede im deutschen Mittelalter Sav. Z. 33 S. 139ff (1912).

- - - — Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters. Sav. Z. 41 S. 95ff (1920).

Hochhuth — Erinnerungen an die Vorzeit und Gegenwart der Stadt Eschwege. 1826.

Keutgen — Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.

Köstlin — Der Diebstahl nach deutschem Recht. Krit. Überschau III 1865.

- - - — Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. 1859.

v.Künssberg — Acht. 1910.

Mayer-Homberg — Beweis und Wahrscheinlichkeit nach älterem deutschem Recht. 1921.

Herbert Meyer — Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch. 1923.

Lambert — Ratsgesetzgebung der ehem. fr. Reichsstadt Mühlhausen i. Th. 1870.

Lexer — Mittelhochdeutsches Wörterbuch.

Planitz — Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalt. Recht. 1912.

- - - — Studien zur Geschichte des deutschen

	Arrestprozesses, der Fremdenarrest. Sav. Z. 39 S. 223 ff (1918) 40 S. 87 ff (1919).
Rietschel	Markt und Stadt in ihrem rechtl. Verhältnis. 1897.
Roestell	Statuta Eschenwegensia ex codice Gissensi nr 980 edita Marb. Rekt. Progr. 1854.
Ruth	Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters 1922.
Schminke	Das alte Rechtsbuch der Stadt Eschwege Z.H.G. a.F. 6 S. 159 ff. (1854).
- - -	Geschichte der Stadt Eschwege. 1857. Neudr. 1922.
Stendell	Berichtigungen u. Ergänzungen zum vorhergehenden 1923.
Schröder	Deutsche Rechtsgeschichte 6. Aufl. 1922.
v. Schwerin	Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1915.
Wilda	Das Pfändungsrecht, Zeitschr. f. deutsches Recht 1839.
Wolf	Geschichte u. Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. 1800.

Adkürzungen:

St. = Statuta Eschenwegensia ed. Roestell.
Sav.Z. = Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.
Z.H.G. = Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde.
Küch = Lesart der Handschrift der Eschweger Statuten von Archivdirektor Geh. Rat Küch (Marburg).

Einleitung.

Eschwege in Hessen, an der unteren Werra gegen die Grenze der Provinz Sachsen gelegen, tritt in die Geschichte ein als Königshof auf thüringischem Boden. Ein Teil des Hofes wird reichsunmittelbares Frauenstift, die Cyriakusabtei, die es zu keiner Bedeutung gebracht hat. Der ebenfalls reichsunmittelbare Ort wächst allmählich zur Stadt heran. 1261 wird das Stadtsiegel, bald darauf der Rat erstmals erwähnt. Als im Interregnum der kaiserliche Schutz wegfällt, bemächtigen sich nacheinander mehrere Fürsten des Ortes, der so seine Reichsfreiheit einbüsst. 1264 kommt Eschwege an den Landgrafen zu Hessen, der es 1292 dem König Adolf zu Lehen aufträgt. Später wird die auf der Grenze von Hessen und Thüringen gelegene Stadt noch einmal zwischen diesen beiden Länder streitig, sie ist von 1385 - 1434 im alleinigen Besitz von Thüringen oder im Mitbesitz von Thüringen, Mainz und Hessen und erst seitdem ununterbrochen hessisch.

Der Rat der mittelalterlichen Stadt bestand aus zwei Ratsmeistern (magistri) und zehn Ratmannen (consules). Zuweilen wurden drei Räte (36 Personen) auf drei Jahre gewählt, von denen einer regierte, während die beiden anderen in wichtigen Angelegenheiten mitzusprechen hatten. St.S.7 III bilden je drei Mitglieder des alten und neuen Rates einen Finanzausschuss, S. 8I wird eine Entscheidung vom Willen der drei Räte abhängig gemacht.

Eschwege als hessische Stadt unterstand dem Landvogt an der Werra. Landesherrlicher Beamter für die Stadt war der Schultheiss, der aus der Bürgerschaft entnommen wurde (Stendell S.92). Er war Verwaltungsbeamter und Richter.

Die Stadt bildete einen eignen Gerichtsbezirk; nur vor dem Stadtgericht brauchten die Bürger Recht zu nehmen. Das Stadtgericht wurde gebildet aus dem landesherrlichen Schultheissen als Vorsitzenden und zwei oder vier Ratsmitglieder als Schöf-

fen (St.S. 1I). Daß der Richter nicht städtischer, sondern landesherrlicher Beamter war , geht hervor aus St. S. 7 III (der richter von uns hern wegen von hessen) und S. 11II (ebenso) , ferner aus den Schultheissenrechnungen . Konnten Richter und Schöffen sich über das Urteil nicht einigen , so entschied der Rat(St.S.1I) Der Rat kann auch als Vermittlungsbehörde bei Erbschaftsauseinandersetzungen angerufen werden und kann seiner Entscheidung rechtliche Wirkung verleihen („besteten") ohne Zuziehung des Richters (St. S. 1 IV).

Das städtische Gericht scheint auch den Blutbann gehabt zu haben; wenigstens heisst es St. S.8 IV vom Dieb, man"sal en antwortin deme richter und dem rate. dy sollen eme sin recht thun und sollen en czu dem tode brengen".

Die folgende Darstellung beruht auf den Eschweger Statuten uud auf Rechnungen des Schultheissen aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts

Die Statuten [1]) sind Eschweger Stadtrecht. Sie sind aus einer jetzt in der Universitätsbibliothek zu Giessen befindlichen Eschweger Handschrift, die außer ihnen den Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht und einige andere Rechtsaufzeichnungen enthält, aus dem 15. Jahrhundert stammt und zuerst von Senkenberg [2]) beschrieben ist, von Rötell 1854 gedruckt worden [3]).

---

[1]) Schmincke 154ff- Roth u. v. Meibom Kurhess. Privatrecht (1858) 5. 39. Herbert Meyer, Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (1923) S. 83 ff.

[2]) H. Chr. v. Senkenberg, Corp. Jur. Germ. praef. Tom. I § 25; Progr. de. jur. Hassor. privat § 5 ; Visiones Diversae(1765) § 45 (S.93)- Vergl. ferner K. Ph. Kopp ausführliche Nachricht von der hessen - kasselischen Gerichtsverfassung (1769)Teil I S.27 u. 58 - Lassberg , Schwabenspiegel (1840)S. XLII Nr.48. Endemann Keyserrecht (1846) S.XXXII. Homeyer, Verzeichnis deutscher Rechtsbücher (1836) Nr. 237. Rockinger Wiener Sitzungsberichte (1889) Bd. 119 Abh. 10. - F. Küch, Denkschrift usw. (14. Jahresber. d. hist. Komm. f. Hessen und Waldeck 1911) S. 17f. - K. A. Eckhardt, die Witzenhäuser Schwabenhandschrift (Marb. Diss. 1922)S. 12.

[3]) Außer diesem Druck wurde benutzt eine

Die Statuten bestehen aus drei Teilen; die strafrechtlichen Bestimmungen befinden sich hauptsächlich in den beiden ersten Teilen, der dritte bringt nur einige mit dem in ihm behandelten Verfahrensrecht im Zusammenhang stehende Strafrechtssätze. Die drei Teile sind in verschiedener Zeit, aber (wie Schmincke 155 annimmt) alle vor der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden. Am Anfang des dritten Teils sind erwähnt der Vogt von eysenbach und conrat bylsteyn scholtheysze von uns hern wegen des lantgrafen von hessin, die als Inhaber dieser Ämter um 1344 bzw. im Jahre 1344 erwähnt werden (Schmincke 144. 153). Da Vogt und Schultheiss ihre Ämter aber nicht nur während eines Jahres zu bekleiden pflegten, so kann dieser Teil auch schon vor 1344 aufgezeichnet sein. Am Ende des ersten Teils (S. 8 I) werden die drei Räte erwähnt. Drei Räte finden wir erstmals im Jahre 1336 (Schmincke 132).

Die benutzten Rechnungen sind Abrechnungen des Eschweger Schultheissen gegenüber seinem Herrn, dem Landgrafen zu Hessen. Sie enthalten Einnahmen und Ausgaben getrennt, die Einnahmen sind gruppenweise geordnet, eine Gruppe bilden immer die Bussen und Brüchen. Die Rechnungen stammen aus einer Reihe von Jahren zwischen 1449 und 1524 und werden im Staatsarchiv zu Marburg aufbewahrt.

Andere urkundliche, auf das Strafrecht bezügliche Quellen aus dem Mittelalter waren nicht auffindbar. In Eschwege befindet sich nichts. Ein Eschweger Rechtsbuch ist untergegangen; von einem Bruchstück desselben gibt es eine Abschrift aus dem Jahre 1624 unter dem Titel: "Stadtrecht und gewonheit der Stadt Eschwege in etzlichen Fällen," [1]) sie enthält in der Hauptsache Prozess-und Erbrecht.

Kollation von Herrn Geh. Rat Küch, Archivdirektor zu Marburg, die dieser mir freundlichst zur Verfügung stellte.

[1]) Gedruckt von Schmincke Z.H.G. 6 a.F.S. 159ff.

Allgemeiner Teil.

I
Das städtische Strafrecht im Rahmen der Stafrechtsentwicklung.

Das germanische Strafrecht beruht auf dem Gedanken des Friedensbruches. Wer einen Volksgenossen verletzt, bricht den Frieden und stellt sich damit außerhalb der Friedensordnung. Bei besonders schweren, die Gesamtheit verletzenden Verbrechen verwirkt der Täter den Friedensschutz völlig; jeder kann ihn töten, ohne den Frieden zu brechen. Bei Verbrechen, die wesentlich nur die Belange eines Einzelnen verletzen, ist der Täter nur dem Verletzten und seiner Sippe gegenüber friedlos; kraft des Friedensrechts kann ihn der Verletzte töten oder schädigen, ohne den Frieden zu brechen. Der Verletzte kann auf die Ausübung des Fehderechts verzichten und stattdessen eine Buße verlangen. Bei leichteren Vergehen hat der Täter das Recht, die Ausübung des Fehderechts durch Zahlung der Buße abzuwenden. Wird die Buße durch Gerichtsurteil verhängt, so muß der Täter außerdem ein Friedensgeld an die öffentliche Gewalt entrichten. Die Volksrechte, die ausführliche Bussysteme enthalten, dehnen das Anwendungsgebiet der Buße weit aus, indem sie in vielen Fällen dem Verletzten nur den Bußanspruch, nicht das Fehderecht geben.

Abgesehen von den schwersten Friedensbrüchen beherrscht also das ältere Stafrecht eine privatrechtliche Auffassung: Es hängt vom Verletzten ab, ob und wie das Verbrechen geahndet werden soll.

In der Blütezeit der fränkischen Monarchie sucht die erstarkende Stadtgewalt stärkeren Einfluß auf die Verbrechensverfolgung zu gewinnen. Sie verfolgt teilweise die Verbrechen von Amts wegen. Sie bekämpft die Fehde, indem sie den Verletzten zwingt, auf die Rache zu verzichten und die Buße zu nehmen. Die Folge des Verbrechens ist nicht mehr nur absolute oder relative Entziehung des Rechts-

schutzes, sondern auf zahlreiche Verbrechen werden bestimmt geartete Strafen gesetzt, und zwar sind das solche, die an Leib und Leben gehen, peinliche Strafen. Sie sind Abspaltungen der Friedlosigkeit, die abgeschwächt in den verschiedenen Formen der Acht weiterlebt.

Infolge des Verfalls der fränkischen Monarchie vermag sich die öffentlich-rechtliche Auffassung des Strafrechts zunächst nicht durchzusetzen. Da die schwache Staats-und Gerichtsgewalt die Verbrechen nicht von sich aus verfolgt, so breitet sich die Fehde wieder aus. Wer vor Gericht kein Recht erlangen kann, schreitet zur Selbsthilfe. Der Gedanke, daß es Sache des Verletzten ist, ob das Verbrechen gesühnt werden soll oder nicht, hält sich für viele Fälle das ganze Mittelalter hindurch.

Aber die allgemeine Unsicherheit und das Überhandnehmen des gemeingefährlichen Verbrechertums verlangen nach Gegenwehr von Seiten der Gesamtheit. Ganz allmählich, zunächst nur auf Teilgebieten, bricht sich die öffentlich-rechtliche Auffassung des Strafrechts Bahn. Man bekämpft einerseits die Fehde, deren weite Verbreitung eine dauernde Beunruhigung des Landes bedeuten. Andrerseits gelangt man bei zahlreichen Verbrechen zu der Erkenntnis, daß sie nicht nur für den Einzelnen, sondern für die Gesamtheit gefährlich und deshalb im Interesse und von Seiten der Gesamtheit zu verfolgen seien. Diese Gedanken suchen die Landfriedensgesetze, die das Fehderecht beschränken und zahlreiche öffentliche, und zwar peinliche, Strafen androhen, zu verwirklichen [1]). In dieser Richtung wirken ferner die Einrichtungen, die die Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen zum Gegenstand haben, die Rügeverfahren, das süddeutsche Verfahren gegen schädliche Leute, die westfälischen Freigerichte.

Bedeutsam für die Fortbildung des deutschen Strafrechts ist auch das städtische Recht, weil die städtischen Verhältnisse der Ausbildung jener öffentlich-rechtlichen Auffassung des Strafrechts günstig sind [2]). Je straffer ein Gemeinwesen organisiert ist, je mehr die Mitglieder desselben

[1]) Schröder 6. Auflg. 835
[2]) Fehr. 188. Köstlin Geschichte 165 ff.

auf einander angewiesen sind, je stärker die Lebensverhältnisse des einen Mitgliedes mit denen des andern verknüpft sind, desto mehr muß die Verletzung eines Mitgliedes als eine Verletzung der Gesamtheit erscheinen, an deren Ahndung diese ein Interesse hat. Aber nicht nur in dieser Weise mittelbar kann die Stadt strafrechtlich verletzt werden, sondern auch unmittelbar. Da nämlich die Stadt zahlreiche der Gesamtheit dienende Einrichtungen besitzt und mannigfaltige Vorschriften-besonders in Handels-und Gewerbesachen-erläßt, die das Publikum schützen sollen, so bedeutet eine Schädigung dieser Einrichtungen, eine Übertretung dieser Vorschrifte meine Verletzung des Gemeinwesens als solchen.

Da dieser Gedanke, daß das Verbrechen ein Angriff auf die Gesamtheit sei, der öffentlichrechtlichen Auffassung des Strafrechts förderlich ist, finden wir die Kennzeichen dieser Auffassung am frühesten in den Städten: auf der einen Seite Bekämpfung der privaten Racheübung, der Fehde, auf der anderen Verstärkung des öffentlichen Strafrechtsschutzes, Vermehrung der öffentlichen Strafen, Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen.

Was die Städte bei der allgemeinen Unsicherheit zunächst auszeichnet, ist der besondere Schutz, den sie ihren Bürgern gewähren, nicht nur real durch die Ummauerung, sondern auch rechtlich durch den Stadtfrieden [1]). Die Stadt bildet einen Bezirk verstärkten Friedens, dessen Bruch erhöhte Strafe zur Folge hat, und zwar wird gerade hier vorwiegend peinliche, an Leib und Leben gehende Strafe angedroht. Andrerseits bringt es das enge Zusammenleben vieler Menschen mit sich, daß die Stadt an Zucht und Unterordnung ihrer Bewohner strenge Anforderungen stellen muß. Daher gehen die Städte voran in der Bekämpfung der Fehde [2]). Wenn sie auch vielfach noch in beschränktem Umfang, besonders wegen Totschlags, die Fehde anerkennen, so sind sie doch bemüht, sie zurückzudrängen. Diesem Zweck dienen verschiedene Rechtseinrichtungen; der Friede, der den feindlichen Parteien geboten wird und das Fehderecht aufhebt [3]); das Asylrecht des Verbre-

[1]) S.u. Abschn. IV 1. [3]) S.u. Abschn. IV 2.
[2]) Osenbrüggen Alam. Strafrecht S. 24.

chers, d. i. der Friede, den er geniesst, wenn er ein Bürgerhaus erreicht; er ist dort vorläufig vor der Rache seiner Verfolger geschützt [1]). Ferner der Sühnezwang [2]), die von der Behörde erzwungene Versöhnung der Parteien, die ebenfalls der Fehde ein Ende macht.

Vorbeugend sollen die zahlreichen Strafbestimmungen gegen das Waffentragen und Waffenzücken wirken. Rechtmäßiger Waffengebrauch wird an ganz bestimmte, möglichst eng gehaltene Voraussetzungen gebunden [3]).

Gegen Leute, die den städtischen Frieden und die städtische Ordnung stören, ist in der ebenso einfachen wie wirksamen Strafe der Stadtverweisung, die sich in den Stadtrechten überaus häufig findet, ein wirksames Mittel gegeben [4]). Ihre rechtliche Sonderstellung betont die Stadt Fremden gegenüber oft dadurch, daß sie ihnen einen geringeren strafrechtlichen Schutz gewährt, andrerseits ihre Verbrechen strenger bestraft als die der Bürger.

Die Wahrung des besonderen städtischen Friedens liegt zunächst in der Hand des Stadtherrn und seiner Beamten. Aber die Städte streben danach, auf Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit Einfluß zu gewinnen [5]). Viele Städte erwerben die niedere, mächtige auch die hohe Gerichtsbarkeit, die sie dann durch eigene Richter verwalten lassen. Ferner finden wir öfters eine mit dem öffentlichen Gericht konkurrierende oder sich auf Teilgebiete des Strafrechts beschränkende Gerichtsbarkeit des Rates. Ihren besonderen Bedürfnissen tragen die Städte dadurch Rechnung, daß sie in autonomen Ratsstatuten oder von den Bürgern beschworene Stadtfriedenseinungen von sich aus Strafgesetze aufstellen, die das Landrecht ergänzen oder mit ihm konkurrieren und einer tatkräftigeren Bekämpfung

---

[1]) S. u. Abschn. IV 4.

[2]) His. St. R 311

[3]) S. u. Abschn. II B. - Vergl. Frauenstädt Breslaus Strafrechtspflege Z. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 10 S. 3 ff.

[4]) S. u. Abschn. V B 5.

[5]) Hierzu His St. R. 28 ff.

der Verbrechen und der Fehde dienen; der Stadtfriedensbruch wird häufig als besonderes Verbrechen bestraft. Die städtischen Geldstrafen stellen außerdem eine willkommene Einnahmequelle dar.

Die städtische Gesetzgebung und Rechtspflege ist vielfach in der Entwicklung des Strafrechts führend, indem sie fortschrittliche Gedanken aufnimmt und fortbildet. So setzt sich als Merkmal der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Verbrechens in den Städten die Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen durch [1]). Die städtische Gesetzgebung und Rechtsprechung geht voran in der verfeinerten Behandlung der Willensseite des Verbrechens. Sie stellt dem mit Überlegung handelnden Verbrecher den unbedachten Täter gegenüber und bestraft den ersteren schwerer [2]). Sie beginnt den Begriff der Fahrlässigkeit herauszuarbeiten, indem sie die fahrlässig verschuldeten Erfolge entweder von den unverschuldeten unterscheidet, oder ihre Gleichstellung mit dem absichtlich herbeigeführten aufgibt und sie einer besonderen Behandlung unterwirft. Sie hat sich endlich erfolgreich um die Ausbildung des Versuchsbegriffs bemüht [3]).

---

[1]) His St 379. Fehr 188.

[2]) Vergl. Stahm Strafrecht der Stadt Dortmund S. 2C.

[3]) His St.R. 192

II
Begriff und Arten der Missetaten.

A. Ein Verbrechen kann begangen werden durch Handlung oder - sofern eine Rechtspflicht zum Handeln besteht - durch Unterlassung. Im Mittelalter besteht z.B. die Rechtspflicht, den flüchtigen Verbrecher mit Gerüfte zu verfolgen; nach St.S.5 II sind diejenigen, die bei einer Notzucht nicht das Gerüfte erheben, mit peinlicher Strafe bedroht. (S. u. Abschn. XII 8)

B. Das Verbrechen ist auch nach mittelalterlicher Auffassung rechtswidrige Handlung. Die Rechtswidrigkeit der Handlung entfällt, wenn der Täter ein Recht zu der Handlung hat. Deshalb ist die in rechter Notwehr begangene Handlung kein Verbrechen. Die Notwehr ist im Mittelalter an engere Voraussetzungen gebunden als nach heutigem Recht, insbesondere wird in der Regel ein Angriff auf Leib und Leben erfordert. Trotz der Rechtmäßigkeit der Notwehrhandlung muß nach manchen Rechten der Täter Buße oder Friedensgeld oder beides zahlen, weil man die Vorstellung hat, daß jede Tat ihre Sühne verlange. Weitgehende Abwehrrechte stehen gegen den Hausfriedensbrecher zu. Die Statuten erwähnen folgende Unrechtsausschließungsgründe.

1. Notwehr

a. "wo eyn gast eynen borger vorebelich [1]) handelte, wo daz ein borger se ader vorneme, der mochte vol dor czu louffe und hellfe syme nachebur, mit wilcherley gewere he mochte. do en vorlore he nicht mede keyn den richter noch keyn den rad." (S. 4 III) Wenn hier der Notwehr zugunsten eines anderen Straffreiheit zugesichert wird, so geht daraus hervor, daß auch die Notwehr, die man zu eigenen Gunsten übt, straflos ist. Die angeführte Bestimmung, die das vermutlich sonst verbotene Herumlaufen mit Waffen sowie einen in seinem Inhalt nicht näher bestimmten Waffengebrauch freigibt, trifft allerdings nur den Fall, daß der Angreifer ein Gast ist. Noch deutlicher ist diese Beschränkung in einem übereinstimmenden Mühlhäuser Statut (Lambert S. 60): "Licet ad ortam dissensionem inter ciues non quilibet armata manu discurrere debeat, t a m e n s i e x t r a n e u s burgensem inuaserit quilibet ad eripiendum ciuem ueniet armata manu eciam sine pena."

b. St. S. 10 VI wird im gleichen Fall den Mitbürgern nicht nur Straffreiheit zugesichert, sondern es ihnen zur Pflicht gemacht, dem Mitbürger zu helfen. Allerdings kann "sollen" auch die Bedeutung "dürfen" haben.

c. Leute, die in einer Wirtschaft den Wirt oder seine Gäste "obel handeln", darf der Wirt, nachdem er sie ohne Erfolg zur Ruhe verwiesen hat, gewaltsam entfernen (St. S. 4 VI). Der Bruch des Hausfriedens berechtigt den Hausherrn zur Gegenwehr. Dabei, heißt es, "solde dy wert syner frunde genieszen", [1]) das kann bedeuten, daß er sich ihrer Hilfe bedienen darf; es kann aber auch bedeuten, daß er sie zu Zeugen seines Notwehrrechtes anrufen soll.

Einen abstrakten Notwehrbegriff kennen die Statuten nicht; sie führen konkrete Fälle an, in denen die Notwehr praktisch wird. Die angeführten Bestimmungen gewähren dem Täter Straffreiheit für einen Inbegriff näher nicht bezeichneter Handlung zur Abwehr einer friedbrechenden Tat. Schranken dieses Abwehrrechts sind nicht angegeben; daher ist es

---

([1] Küch.

zweifelhaft, ob der Täter oder Helfer beispielsweise den Angreifer töten darf, ohne bußfällig zu werden. Eine Handlung, deren Rechtswidrigkeit durch das Notwehrrecht zweifellos ausgeschlossen ist, ist etwa das S.4 I erwähnte Schwertzucken.

2 Hilfe für die Obrigkeit.

Wenn in der Stadt Streit entsteht, so dürfen der Rat und alle die auf seine Aufforderung hin mitziehen, mit bewaffneter Hand eingreifen, sofern es ihnen um die Wiederherstellung der Ordnung zu tun ist ("wan se ez tedin dorch daz beste", S.4 II). Nur in diesem Falle also außer den zu 1 genannten dürfen Bürger bewaffnet an einem Streit teilnehmen. Deutlicher noch ist das gesagt im Mühlhäuser Stadtrecht (Lambert S.60: Si pacis precepto, S.66: Si autem armatus).

Den zu 1 u. 2 beschriebenen Privilegien für Waffengebrauch und überhaupt bewaffnetes Auftreten standen vermutlich entsprechende Verbote gegenüber, wie wir sie in anderen Stadtrechten zahlreich finden, vergl. z.B. die angeführten Mühlhäuser Stellen, ferner etwa Heiligenstadt (1335) Art. IX [1]: "Wer do zu eyme zoge louffit mit gewapneter hant, der sal der stat eyne marg geben und vier wochin in sime Huse addir uswendig der Stat sin."

3. Selbsthilfe.

Zuweilen ist ein Gläubiger berechtigt, im Wege der Selbsthilfe gegen seinen Schuldner vorzugehen, und es kann dann unter gewissen Voraussetzungen die Rechtswidrigkeit von im Verlaufe der Selbsthilfe vorgenommenen, sonst deliktischen Handlungen ausgeschlossen sein.

a. So kann der Fremdenarrest [2] die Grund-

---

[1] J.G. Wolf, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. 1800.

[2] Planitz Sav. Z. 39 S. 223ff, 40. S. 87 ff.

lage für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit bilden. Er wird St.S.6 II geregelt. Voraussetzung dieses durch den Gläubiger vollzogenen Arrestes ist, daß der auswärtige Schuldner, den der Gläubiger in der Stadt antrifft, seine Schuld zu zahlen sich weigert (Planitz a.O 40.S.88 ff), daß der Gläubiger die Hilfe des Richters nicht zur Verfügung hat und daß er sein Pfand auf der Straße niederlegt. Unter diesen Bedingungen darf der Gläubiger eigenmächtig den Schuldner festhalten, bis der Richter kommt. Will sich nun der Schuldner dieser Festnahme durch die Flucht entziehen, so muß der Gläubiger sich "gude lude" zu Zeugen herbeirufen und darf dann den Schuldner unter Anwendung von Gewalt festhalten: verletzt er ihn dabei, so verwirkt er keine Brüche gegen den Richter und, darf man hinzusetzen, auch nicht gegen die Stadt, und weder Buße noch Schadenersatz an den Verletzten, d.h. er macht sich weder strafbar noch schadenersatzpflichtig (Planitz 40 S.132). Daß die Statuten nur die Richterbrüche erwähnen, spricht nicht dagegen, denn sie beschränken sich auch sonst vielfach darauf.

Der Widerstand des stadtfremden Schuldners gegen die berechtigte Festnahme durch den Gläubiger ist es also hier, der die Rechtswidrigkeit von Verletzungen ausschließt. Die Nichtleistung des Schuldners macht die Festnahme, und der Widerstand gegen die Festnahme macht die Gewaltanwendung rechtmäßig. Nicht die Festnahme (die als berechtigt vorausgesetzt wird) ist hier unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Unrechtsausschließung behandelt (wie z.B. in den Planitz 40.5. 125 N1 angeführten Stellen), sondern die Brechung des Widerstandes gegen die Festnahme.

b. Zur Pfändung bedarf der Gläubiger in der Regel nicht nur gerichtlicher Erlaubnis, sondern auch der Mitwirkung des Richters oder seiner Boten (s.u. Abschn. XII 6); eine Pfändung ohne Zuziehung von Gerichtspersonen ist verboten und strafbar (vergl. St.S.7I). Eine Ausnahme bestimmen die St.S. 4VII: "Wo eyn man hat erbe gut, do uffe mag her wol phenden, daz he nicht mede verluset keyn den rad noch keyn den richter. "Auf eignem Grund und Boden darf man eigenmächtig pfänden, und zwar

kann es sich hier handeln entweder um das Recht des Grundherrn oder des Vermieters, wegen des verfallenen Zinses den Zinsmann bzw. Mieter zu pfänden [1]), oder um das Recht des Eigentümers, Personen wegen des Schadens, den sie auf seinem Grundstück durch Betreten oder auf andere Weise angerichtet haben, zur Sicherstellung seiner Ersatzansprüche zu pfänden (Personalpfändung [2]). Ob nun diese Bestimmung nur die Rechtswidrigkeit der ohne Gerichtshilfe vorgenommenen Pfändungshandlung als solcher ausschließen will, oder auch die Rechtswidrigkeit von Handlungen, die der Pfändende vornimmt, um einen Widerstand des zu Pfändenden zu brechen, ob also der Eigentümer berechtigt ist, zur Durchsetzung seines Pfändungsrechtes Gewalt anzuwenden, bleibt zweifelhaft [3]).

Während in früherer Zeit der wegen Zahlungsunfähigkeit dem Gläubiger ausgelieferte Schuldner dessen Willkür preisgegeben war und von ihm verstümmelt und getötet werden durfte, schliessen die Statuten die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen ausdrücklich aus: Wer dem anderen wegen Schuld überantwortet wird, darf weder verstümmelt noch entleibt, sondern nur in Haft gehalten werden (St.S.13 IV), -Eingeschränkt ist auch das alte Selbsthilferecht gegenüber dem handhaften Dieb: Man darf ihn nicht mehr töten, sondern nur noch verhaften [4]); doch wird man wohl bei Widerstand Gewalt anwenden dürfen, denn man soll "ihn kunlich angriffen" (S.8 IV).

C. Schuld als abstraktes Begriffsmerkmal des Verbrechens ist dem mittelalterlichen Recht ebenso fremd wie dem germanischen. Nicht als ob man die schuldlose Tat, den zufälligen Erfolg, als Verbrechen betrachtete. Aber man stellt typische Tatbestände auf einerseits für absichtliche, andererseits für absichtslose Handlungen, und sieht nun in der Erfüllung des typischen Tatbestandes den Ausdruck des verbrecherischen Willens, beziehungs-

---

[1]) Wilda Z.d.R.I S.210 f. Planitz Vermögensvollstreckung 305 ff. 315 ff.

[2]) Wilda a.O. 241 f

[3]) Vergl. Planitz a.O. 315 N64.

[4]) His St.R. 457.

weise der Absichtslosigkeit. Letztere muß der Täter zuweilen durch Eid erhärten. Bei den absichtslosen Taten (Ungefährwerken) unterscheidet man zuweilen, aber keineswegs durchgängig, zwischen Fahrlässigkeit und Zufall, so, daß man wieder typische Fahrlässigkeit aufstellt. Insoweit das mittelalterliche deutsche Strafrecht die Schuld nicht als Verbrechensmerkmal verlangt, sondern nur aus der Erfüllung des typischen Tatbestandes auf die Schuld schließt, steht es auf dem Standpunkt der Erfolgshaftung. Jedoch sucht man auf andere Weise den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen. Für manche Verbrechen ist die böse Absicht Tatbestandsmerkmal und damit die Bestrafung des zufälligen Erfolges ausgeschlossen. Der in den Quellen häufig behandelte Vorbedacht (Vorsatz) hat mit dem Vorsatz im heutigen Sinn nichts zu tun, sondern soll die mit Überlegung ausgeführte Tat im Gegensatz zur unüberlegten (Affekt-) Handlung bezeichnen. Jedoch beweist die Abstufung der Verbrechen nach diesem Gesichtspunkt, daß man die Stärke des verbrecherischen Willens im Einzelfall berücksichtigt wissen will.

Das Ungefährwerk wird nicht peinlich gestraft, doch muß der Täter Schadenersatz, oft auch Buße, zuweilen sogar Friedensgeld zahlen. - Manche Rechte behandeln das fahrlässige Vergehen wie das absichtliche (vergl. Schwabenspiegel Lassberg 182. 183). Als Ungefährwerk wurde nach germanischem Recht dem Muntwalt die Taten der strafunmündigen Kinder angerechnet. Im Mittelalter sind nach manchen Rechten die Taten der Kinder straflos, nach manchen mit Geldstrafe zu belegen; dagegen sind Lebens - und Leibesstrafen in der Regel ausgeschlossen und kommen erst im späten Mittelalter vereinzelt vor. Ähnlich wie mit den Kindern steht es mit den Geisteskranken.

D. An Namen für das Verbrechen finden wir in den St.S. 6 II unzucht, S. 8 III missethat. Als Klasse schwerer Vergehen heben sich die echten Sachen von den nichtechtigen ab (St.S. 2 VII, 3 I, 10 II) [1]. Sonst bezeichnet besonders Ungericht und Malefiz als schwere, Unfug oder Unzucht das leichte Vergehen, während Frevel jedes Verbrechen heißen kann.

[1]) S. u. Abschn. VIII

Die schweren Verbrechen werden auch als causä maiores,hohe oder peinliche Sachen hervorgehoben. Nach der Gesinnung des Täters unterscheidet man enrliche und unehrliche Taten,letztere entsprechen den Neidingswerken,den niederträchtigen Taten der germanischen Zeit.

III
Erscheinungsformen des Verbrechens.

A. Versuch.

Wie dem mittelalterlichen Strafrecht überhaupt, so ist auch den Statuten Versuch eines Vergehens im heutigen Sinne fremd. Dagegen ist ein sogenanntes Versuchsvergehen erwähnt, eine zu selbstständigem Vergehen gestaltete Versuchshandlung: S. 4 I wird bestimmt, daß der, der eine Waffe soweit aus der Scheide zieht, daß dieselbe sichtbar wird, zur Strafe die Waffe an den Richter verliert. Die Strafe des Waffenverlustes ist eine sächsisch-thüringische Eigentümlichkeit [1] (His St.R. 173); sie findet sich z.B. auch im Recht der benachbarten Stadt Sontra in Hessen (Sontra 1368 [2]): wer auch eyn meszer, odir eyn Swerd, odir waz wafens ez sy, obir den andiren rucket und sin nicht enwundet dy bruche lazin wir en zue funf schillingen, und dy wafen deme Richtere). Auch in Eschwege scheint außer dem Waffenverlust noch eine Brüche auf das Schwertzucken gestanden zu haben, denn nach St. S. 10 II bekommen Richter und Stadt in dem Falle, daß ein Bürger eines Bürgern Knecht mit echtigen Wunden verwundet, sofern es zur außergerichtlichen Sühne kommt, "daz gebod, daz uff daz meszer gesaczt were."

Die Statuten erwähnen nur das Waffenzücken. Die Schultheissenrechnungen enthalten Bestrafungen andrer Versuchshandlungen:

1476: VIII sh g. bensteyns knecht hatte eynen hammer geruckt ober Henr. smiden Henr. Smid eyn phnt hatte geworffen mit eyme hammer nach demselben knecht

1479: XV phnt wigand verachtunge unser gnedigen hern gebod un hatte eyne ackes uff gerucket keghen den Schulth.

---

[1]) Vergl. auch Ssp I 62 §2: Swer sin swert zcuhet uf eines anderen schaden daz swert sal des richteres sin.

[2]) Gerland, Urkunden z. Geschichte von Sontra, ZHG a.F. Bd. 10 (1865).

(Die hohe Strafe erklärt sich wohl, abgesehen davon, daß eine Vergehensmehrheit vorliegt, daraus, daß der Angegriffene der landgräfliche Beamte ist).

In den genannten Fällen wird der Täter nicht bestraft wegen des Versuchs der Tötung oder Körperverletzung, sondern wegen der einen eignen Tatbestand bildenden gefährlichen Handlung. Man bezieht sich bei der Bestrafung nicht auf den beabsichtigten Erfolg, sondern bleibt an dem äußeren Geschehnis hängen. Anders ist das in folgendem Fall:

1476:XX sh Henr Loynebachs son hatte feyke sone vergelegen uff eyner fryen strasze und wolde en dar niderslan.

Hier beschränkt man sich nicht auf die Versuchshandlung, das Auflauern, sondern stellt den inneren Tatbestand des beabsichtigten Verbrechens fest. Gleichwohl ist die Strafe auffallend niedrig, sodaß man in der Strafzumessung wohl doch bei der Versuchshandlung stehen geblieben ist [1].

Mehrfach wird das Werfen von Gegenständen bestraft, wobei freilich nicht klar ist, ob der Wurf getroffen hat oder nicht.

1462:VII sch' [2] Reynhard Huczenrad dasz her warff uff dem Rathusz nach eyne in eyner czeche.

1467:II sch' die Czymermane hatten den botener geworffen mid steynen.

1 sch' H....warff Heczeld son mid eyner kan.

B. Teilnahme

Bei der Mittäterschaft braucht im älteren deutschen Recht die Buße gewöhnlich nur von einem Täter gezahlt zu werden, oder von allen Mittätern zusammen nur der einfache Betrag der Buße, wogegen die peinliche Strafe über jeden verhängt wird. Der Anstifter wird wie der Täter behandelt, doch kennt man die Anstiftung gewöhnlich nicht als abstrakten Begriff, sondern als Anstiftung zu be-

---

[1] Vergl. His St R 192.

[2] sch'- schog (groschen)

stimmten Verbrechen. Die Bestrafung der Beihilfe entwickelt sich am Bandenvergehen, bei dem man den Anführer von den Folgern unterscheidet. Weiterhin bestraft man die Beihilfe auch bei anderen als Bandenvergehen und bildet Beihilfevergehen aus. Den Gehilfen trifft geringere Geldstrafe als den Täter, dagegen hat er die gleiche peinliche Strafe zu leiden.

Die Statuten selbst enthalten keine Bestimmungen über die Teilnahme, wenn man nicht das Überhören des Gerüftes bei der Notzucht (St.S.5 II) als Beihilfe ansehen will [1]. Doch ist dies Vergehen wohl nicht als Teilnahme, sondern als Vernachlässigung der allgemeinen Pflicht der Gerüftserhebung anzusehen.

---

[1] His St R 131.

IV
Höhere Frieden.

Höhere Frieden nennen wir den Rechtszustand, dessen Verletzung eine stärkere strafrechtliche Gegenwirkung hat als die Verletzung des gemeinen Friedens - oder bei dem ein im gemeinen Frieden nicht gegebener strafrechtlicher Schutz eintritt [1]). Das mittelalterliche Recht kennt erhöhte Befriedung von Personen (z.B. Beamten), Zeiten (Nacht), Orten (Haus, Stadt) und Sachen (Pflug).

1. Stadtfrieden.

Die Herkunft des Stadtfriedens ist bestritten. Während diejenigen, die überhaupt das rechtliche Wesen der Stadt aus ihrer Eigenschaft als Markt, das Stadtrecht aus dem Marktrecht ableiten [2]), auch den Stadtfrieden aus dem Marktfrieden entstanden sein lassen [3]), leiten andere aus der Eigenschaft der Stadt als ummauertem Platz, als Burg, ihre rechtlichen Besonderheiten her [4]), und erklären den Stadtfrieden als Fortsetzung des besonderen königlichen Friedens, den die Reichsburgen genossen [5]), wogegen sie den Marktfrieden als v o r ü b e r g e h e n d e n, auf die Dauer des Marktes beschränkten Frieden ansehen, aus dem der d a u e r n d e Stadtfrieden nicht entstanden sein könne [6]).

Der Stadtfrieden erstreckt sich auf den ummauerten Raum, hat aber das Bestreben, sich darüber hinaus auszudehnen [7]). Verletzt wird er durch gewaltsame Vergehen, z.B. Totschlag, Körperverletzung, Raub. Das Fehderecht ist in seinem Gebiet auf-

---

[1]) His St R 216; Sav.Z. 33 S. 140.
[2]) Schröder 6. Aufl. 680 N. 14 u.d.z.
[3]) Schröder 6. Aufl. 683.
[4]) Keutgen Untersuchungen über den Ursprung der dtsch. Stadtvf. 38ff.
[5]) Keutgen 52; 61. Rietschel Markt und Stadt 216.
[6]) Keutgen a.O. 64ff. Rietschel a.O. 202.
[7]) His St R 21f.

gehoben oder beschränkt. Seine Verletzung wird schwerer bestraft als die außerhalb des Stadtfriedens begangene Tat. So finden wir in sehr vielen Städten, daß Tötung und Verwundung im Stadtfriedensbezirk peinlich gestraft werden, während das außerhalb der Stadt noch nicht der Fall ist, sodaß gerade in der gesteigerten Anwendung der peinlichen Strafen der Stadtfriede zum Ausdruck kommt [1]). In Eschwege wird als Strafe des Totschlags und der eschtigen Wunden nur die Acht genannt [2]), die allerdings gegenüber den Geldbußen des Landrechts auch eine Erschwerung darstellt.

Bei Geldstrafen besteht die Strafschärfung in Erhöhung der landrechtlichen Bußen und Brüchen. Diese Erhöhung kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Täter neben der Brüche an den Landesherrn noch eine besondere Brüche an die Stadt zu zahlen hat [3]). Dadurch wird die Anerkennung des besonderen Stadtfriedens zum Ausdruck gebracht. Jedoch muß es sich wirklich um einen Zuschlag zur Brüche an den stadtherrlichen Richter handeln und nicht nur um eine Teilung zwischen Richter und Stadt; denn dienfalls ist die Strafe garnicht erhöht. Nicht immer also, wenn die Stadt etwas erhält, kann man von städtischem Sonderfrieden, d.h. erhöhtem Strafrechtsschutz reden. Bloße Teilung scheint vorzuliegen St.S.3 II, 9 VII, 10 III; denn da es sich hier um Beleidigung, nicht um ein den Stadtfrieden verletzendes gewaltsames Vergehen (s.o.) handelt, so ist für eine Straferhöhung kein Grund vorhanden. Dagegen ist eine besondere Brüche für die Stadt festgesetzt St.S.10 V; S.3 VI ist die entsprechende Brüche nicht genannt, wird aber sicher gegolten haben, und so ist wohl mehrfach die an die Stadt zu leistende Brüche nicht angeführt (vgl. dazu u. Abschn. V B 8 b.) St.S.9 VI kann der Rat bei Körperverletzung die der Stadt zustehende Brüche von Amts wegen einklagen. Die St.S.6 IV gegebene Bestimmung setzt eine Brüche an die Stadt als Regel voraus: "Wo eyn uszman eynen anderen uszman sluge czu tode in unsses hern gerichte, daz dem rate ader dem rich-

[1]) His St R 478.
[2]) S.u. Abschn. V B 1.
[3]) His a.O. 26.

ter worde geclaget, gebeszerte jener dem richter und den clegern, so en hette dy stat nicht rechtes dor ane". Hier ist zweierlei denkbar: Entweder die Brüche an die Stadt fällt deswegen weg, weil die Tat zwar im Stadtgerichtsbezirk, aber außerhalb des engern Stadtfriedensbezirkes geschehen ist. Geschieht der Totschlag außerhalb dieses besonderen Friedensbezirkes, so verfällt nur die landrechtliche Strafe; geschieht sie im Stadtfrieden, so erhöht sich die Strafe um eine an die Stadt zu entrichtende Brüche. Die andere Möglichkeit ist die, daß durch die unter Ausleuten geschehene Tat der Stadtfrieden nicht verletzt erscheint und deshalb die Brüche an die Stadt entfällt (so His St R 29 A.8). Dann würde sich der Stadtfrieden nicht als örtlicher Frieden des Stadtbezirks, sondern als persönlicher Frieden der Bürger darstellen (vergl His a.O.25) In jedem Falle aber erweist die Stelle, daß man einen besondern (sei es örtlichen, sei es persönlichen) Stadtfrieden durch eine der Stadt zustehende Zusatzbrüche anerkennt.

2. Gebotener Frieden [1].

Ein höherer Frieden kann beruhen auf einem Gelöbnis streitender Parteien, das ihnen ein dritter abnimmt, sei es daß sie den Frieden freiwillig [2], sei es daß sie ihn auf amtlichen Befehl geloben [3]. Er kann ferner beruhen unmittelbar auf dem Gebot eines Beamten oder einer sonstigen Person [4]. Die Statuten (S.3 III) sprechen nur vom Friedebieten; zwar ist dies kein unbedingter Beweis dafür, daß sie nur den unmittelbar auf dem Gebot beruhenden Frieden (den gebotenen Frieden im Gegensatz zum gelobten Frieden) meinen, weil viele Quellen ungenau im Ausdruck sind [5], jedoch ist es deshalb wahrscheinlich, weil sie keinerlei Hinweis auf

[1] His St R 245 ff; Sav.Z.33 S.139 ff.
[2] His Sav.Z.33 S.157.
[3] His a.O.159.
[4] His a.O.170.
[5] His a.O.178.

das Nehmen des Friedens seitens der Parteien oder auf die Verweigerung des Nehmens enthalten, sondern unmittelbar die Verpflichtung zum Halten und die Strafdrohung an der Feststellung, wer Frieden bieten kann, anschließen [1]). Im Gegensatz hierzu und überhaupt zu den meisten anderen thüringischen Quellen [2])kennt das Stadtrecht von Mühlhausen in Thüringen den gebotenen und den gelobten Frieden: Quicunque pacem preceptam uel eciam datam uoluntarie (Lambert 56), eine Bestimmung, die im übrigen genau mit der Eschweger übereinstimmt. Zum Erlaß des Friedgebots sind berechtigt der Rat in seiner Gesamtheit, jeder einzelne Ratmann und der Richter. Der Friede soll „stede" gehalten werden, d.h. wohl nicht nur auf eine bestimmte Frist, sondern bis zur Aussöhnung der feindlichen Parteien. Jedermann soll den Frieden halten, nicht nur die Parteien, sondern auch ihre Verwandten, Hausgenossen und Freunde.

Die Bedeutung des gebotenen Friedens besteht darin, daß den Parteien die Ausübung eines etwaigen Fehderechts verboten ist, und feindliche Handlungen mit erhöhter Strafe belegt sind.

Die Strafe des Friedbruchs ist abgestuft in der Weise, daß auf den Bruch mit Worten steht 8 Wochen Stadtverweisung und zwei Mark Buße, auf den Bruch mit Werken 5 Jahren Verweisung und 5 Mark, auf den Bruch durch Totschlag aber 10 Jahre und 10 Mark. Die Frage ist nun, ob die Strafe für den Friedbruch die Strafe aufzehrt, die auf das Vergehen gesetzt ist, durch das der Friede gebrochen wird, oder ob jene Strafe zu dieser hinzutritt [3]). Das erste ist denkbar, wenn die Friedbruchstrafen höher sind als die Strafen für die den Friedbruch bildenden Vergehen. Das ist der Fall beim Friedbruch mit Worten, denn nach St.S.3 II, 9 VII werden Scheltworte mit einer Buße von 1 Pfd. bestraft; wenn sie einen Friedbruch darstellen, aber mit 2 Mark und 8 Wochen Verweisung. Mit Werken kann der Friede in sehr verschiedener Weise gebrochen werden, und dies spricht schon dafür, daß die Friedbruchsstrafe eine Zusatzstrafe ist; denn sonst würden die verschie-

[1]) His a.O. 180.
[2]) His a.O. 181 N 3, 183 V 2.
[3]) His Sav.Z. 33 S. 203ff.

densten Vergehen, sehr leichte und sehr schwere, mit der gleichen Strafe bedroht sein. Echtige Wunden und Totschlag werden nach den Statuten mit Acht bestraft (s. u. Abschn. VII u. VIII); an deren Stelle können die Friedbruchsstrafen nicht treten, weil sie eine ganz eigenartige, mit anderen Strafen nicht vergleichbare Unrechtfolge ist. Daher werden wir annehmen müßen daß die St.S. 3 III angegebenen Friedbruchsstrafen Zusatzstrafen sind, die zu den Strafen für die den Friedbruch bildenden Vergehen hinzutreten.

3. Geleitsfrieden.

Die gleichen Strafen, die auf den Bruch des gebotenen Friedens stehen, sind auch auf den Bruch des Geleitsfriedens gesetzt (St.S. 3 III); durch ihn geschützt ist, wer vom Rat oder vom Richter geleitet wird. Die Statuten sagen, man soll sich erkundigen, ob der, den man angreifen will, etwa Geleitsfrieden genießt ("wen eyn rad ader eyn richter geleytet, denen sal nymant anefertigen, her en frege dy radesmeyster unde den richter, ob he von en sy geleytet"). Dies ist wohl so zu erklären: hat ein Bürger ein Selbsthilferecht gegen jemand, so wäre er an sich berechtigt, ihn im Rahmen dieses Selbsthilferechts anzugreifen; der Geleitsfrieden schließt aber die Rechtmäßigkeit eines solchen Angriffs aus; deshalb muß man sich vorher erkundigen, ob ein Geleitsfrieden besteht. Das Selbsthilferecht, dessen Ausübung durch den Geleitsfrieden verboten wird, kann ein Fehderecht sein, oder etwa das Recht des Bürgers einen auswärtigen Schuldner festzunehmen (vergl. dazu Planitz, Sav. Z. 40 S. 99ff. - St.S. 6 II). Die Bestimmungen über den Geleitsfrieden stimmen ebenso wie die über den gebotenen Frieden genau mit denen des Mühlhäuser Stadtrechts überein (Lambert S. 56: Quod idem est de ducatu ut de pace).

Zwei Fälle von Geleitsbruch enthalten die Schultheissenrechnungen:

1459: 5 sch (-schog) gr Ernst palasz dasz her hatte geleyde gebrochen.

1463:XVIII schog hansz Czymerman daz her eynen smedeknecht ane liff und schalt der eyn geleide hatte.

4. Freistatt.

Das einen höheren Frieden genießende Bürgerhaus kann einem, wenn auch vielleicht nicht im alten Sinne friedlosen, so doch der Verfolgung der Obrigkeit und seiner Gegner ausgesetzten Manne Frieden für eine beschränkte Zeit verschaffen. Erreicht der Totschläger sein oder eines andern Bürgers Haus, so hat er den Tag und die Nacht Frieden (St.S.4 V). Die Frist ist auffallend kurz [1]), in der Regel beträgt sie 6 Wochen und 3 Tage [2])oder doch wenigstens 3 Tage [3]). Durch Erreichung einer solchen Freistatt erlangt der Täter verschiedene Vorteile [4]). Er ist vorläufig gesichert sowohl gegen Festnahme durch die Obrigkeit wie auch gegen die Rache des Verletzten; eine sonst etwa erlaubte Fehdehandlung würde, solange der Verbrecher den Frieden der Freistatt genießt, rechtswidrig, Bruch des Hausfriedens sein. Der Verbrecher gewinnt Zeit; er kann Sühneverhandlungen mit dem Verletzten einzuleiten versuchen; vielleicht kommt ihm auch ein Friedegebot der Obrigkeit zu Hilfe. Ferner kann der Verbrecher nach Erreichung der Freistatt nicht mehr als handhafter Täter behandelt werden, wodurch er eine vorteilhaftere prozessuale Stellung erlangt: den handhaften Täter kann der Kläger mit Hilfe der Schreimannen überführen, der nicht handhafte kann durch Reinigungseid oder wenigstens Zweikampf seine Unschuld erweisen [5]).

---

[1])Sie findet sich auch Mühlhäuser Reichsrechtbuch 1,2.

[2])Frauenstädt 77.

[3])His St R 407.

[4])Vergl. His St R 408.

[5])Schröder 6. Auflg. 849. Vergl. Mühlh. Reichsrechtsb. 1,5 - 6. Hier ist der Fall des handh. Totschlägers (1,1) dem Fall desjenigen, der eine Freistatt erreicht (1,2ff) klar gegenübergestellt.

Was wird nun aus dem vorläufig in Sicherheit gelangten Täter? Die Statuten sagen: "ne mag en aber wol echtige en rumede he bynnen des (Tag und Nacht) nicht, so mochte en der richter unde dy cleger suchin wo se mochtin". Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Ohne gerichtliches Urteil kann der Täter nicht in die Acht kommen. Entweder er wird durch ein vor der Freistatt abgehaltenes Gericht, wie wir das anderwärts auch finden (Frauenstädt 65f), sofern er für schuldig befunden wird, in die Acht getan. Dann ist aber der Schutz der Freistatt noch nicht zu Ende (wie in dem Frauenstädt 64 angeführten Orlamünder Recht, wo der Täter nach der Verurteilung aus dem Hause herausgeholt werden kann) sondern der Täter kann jetzt, solange noch die Schutzfrist (Tag und Nacht) läuft, die Stadt räumen; nimmt er diese Gelegenheit nicht wahr, so können sich nach Ablauf der Schutzfrist Richter und Kläger seiner als eines Ächters bemächtigen, er hat keinen Frieden mehr.

Oder der Täter wird nicht geächtet, so kann er ebenfalls binnen der Schutzfrist die Stadt räumen und sich so seinen Gegnern entziehen. Bleibt er, so setzt er sich der Gefahr der Verhaftung durch die Obrigkeit und, im Falle eines Fehderechts, der Rache des Verletzten aus; prozessual aber kann er weder als handhafter Täter noch als Ächter, sondern nur mit der gewöhnlichen peinlichen Klage verfolgt werden.

Weil dem Täter die Möglichkeit gegeben ist, binnen der Asylfrist die Stadt zu räumen, spricht His (St.R. 537 N.8) von Strafumwandlung: die peinliche Strafe wird in Verbannung verwandelt. Nun wissen wir aber nicht, ob in Eschwege auf den Totschlag Todesstrafe stand. Die Statuten geben keinen Anhaltspunkt dafür; sie reden immer nur von Acht; uni geächtet werden kann auch der in die Freistatt geflohene Täter. Möglicherweise steht die Todesstrafe auf handhafte Tat [1]; dann würde sie, wenn eine Freistatt erreicht wird, wegfallen, weil keine handhafte Tat mehr vorliegt. Auf eine Strafmilderung, die aus dem Grunde eintritt, weil eine Freistatt erreicht ist, kann man daraus nicht schließen.

---

[1]) s.u. Abschn. VII.

V
Die Strafe.

A. Allgemeines.

1.Was den Strafzweck [1])anlangt,so straft man im Mittelalter aus verschiedenen Gesichtspunkten.Soweit das Strafrecht wesentlich privatrechtlich aufgefaßt wird,herrscht natürlich der Gedanke vor,daß dem Verletzten für das erlittene Unrecht Genugtuung gebühre.Das gilt vor allem für das Bußenstrafrecht,aber auch bei peinlichen Strafen wird der Gedanke zum Ausdruck gebracht,daß ihre Vollziehung dem Kläger Genugtuung geben solle.Deshalb muß auch oft der Kläger zustimmen,wenn der Täter die peinliche Strafe durch Geldleistung ablösen will.-Zuweilen wird auch der Staat als Verletzter betrachtet,dem ebenso wie dem privaten Kläger Genugtuung geleistet werden muß.---Der Vergeltungsgedanke tritt auf in der Form der aus dem mosaischen Recht stammenden Talion:Der Täter soll das Übel erleiden,das er dem Verletzten zugefügt hat. Die im Mittelalter häufigen spiegelnden Strafen, die das Verbrechen symbolisch darstellen sollen, haben von Hause aus nichts mit den Talionsstrafen zu tun,decken sich aber teilweise mit ihnen.Die St.bieten ein Beispiel einer spiegelnden Strafe S.5 II:für Überhören des Gerüftes wird dem Pflichtvergessenen wallendes Blei in die Ohren gegoßen.

Eine große Rolle spielt im Mittelalter der Abschreckungsgedanke,sowohl in der Form der Spezial - wie der Generalprävention,sowohl in der Strafdrohung wie im Strafvollzug.Der Abschreckung dienen die Öffentlichkeit und Grausamkeit des Strafvollzugs.Um dem Volke die Folgen des Verbrechens augenfällig vorzuführen,wendet man alle möglichen drastischen Mittel an.

2.Das Strafensystem ist außerordentlich bunt und vielseitig.Die Acht erhält sich als abgeschwächte Friedlosigkeit in verschiedenen Formen. Die Ableitung der im Mittelalter viel verwendeten

[1])Hierzu His St R 367ff.

Verbannung aus der Acht ist streitig [1]). Peinliche Strafen sind die Todesstrafen und die an die Hand gehenden (verstümmelnden) Leibesstrafen. Zu den Leibesstrafen gehören ferner die Strafen an Haut und Haar. Die Lebens- und Leibesstrafen sind meist ablösbar, zuweilen nur mit Zustimmung des Klägers; zuweilen hat der Täter ein Recht auf die Ablösung. - Sehr erfinderisch ist das Mittelalter auch bezüglich der Ehrenstrafen. Dagegen spielen die Freiheitsstrafen erst vom 15. Jahrhundert ab, und zwar zunächst in den Städten eine größere Rolle [2]). Bußen und Brüchen haben nicht mehr die beherrschende Stellung wie in den Volksrechten, werden aber doch, besonders für leichtere Vergehen, außerordentlich häufig angewandt. Sie entwickeln sich zu reinen Strafen. Deshalb ist Schadenersatz neben der Buße (der an den Verletzten zu zahlenden Strafe) zu leisten. Die Brüche entwickelt sich aus dem Friedensgeld, mit dem der Täter sich der Obrigkeit gegenüber in den Frieden wieder einkauft, zur öffentlichen Strafe, während die Buße späterhin verschwindet.

3. Die Strenge des Stafrechts wird abgesehen davon, daß vielfach Ablösung der Lebens- und Leibesstrafe, auch der Acht und Verbannung stattfindet - gemildert durch das Richten nach Gnade. Gnade kann nicht nur das Staatsoberhaupt oder der Gerichtsherr üben, sondern auch das Gericht selber. Die Gnade kann dem Verurteilten zuteil werden, sie kann aber auch schon das Urteil beeinflußen. Nicht nur bei Verurteilung zu peinlichen, sondern auch zu Geldstrafen wird die Gnade häufig angewandt, sodaß die Gesetzgeber sich veranlaßt sehen, ausdrücklich zu bemerken, wenn keine Gnade geübt werden soll; so heißt es St.S.2 IV, V; 3 II, daß der Täter zahlen soll "an gnaden".

4. Neben gesetzlichen, absolut oder relativ bestimmten Strafen finden wir auch öfters eine arbiträre Strafgewalt. Hierin liegt die Bedeutung des Huldeverlustes: Der Verbrecher verliert die Huld der Obrigkeit (des Landesherrn oder des Rates), d.h. er ist ihnen zur Bestrafung nach Gutdünken ausgeliefert. Im übrigen kommt arbiträre Strafgewalt der

---

[1]) His St R 550.
[2]) His St R 347; 556. Schröder 6. Aufl. 833.

Gerichte in verschiedener Form vor: sie können Ablösung der peinlichen Strafe gestatten, oder sie haben die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten, oder es ist ihnen die Bestimmung des Strafmaßes, besonders bei Geldstrafen, überlassen. In den Statuten sind die Strafen in der Regel absolut bestimmt. Arbiträre Strafgewalt des Rates findet sich St.S.7 I("by wy groszer wette he wel und dunket, daz ez ebene kome"), ferner in dem abschriftlich erhaltenen Bruchstück des untergegangenen Eschweger Rechtsbuches [1]: "magk m.g.h. unat die Stadt machen mit ihme wie sie wollenn, das verkunden wir des Jahrs ein mahl". (Es handelt sich um Hausfriedensbruch [2]).

Zwangsstrafen, die mit jeder Zuwiderhandlung verfallen, werden festgesetzt St.S.3 VI ("also dicke also man eme daz gebode, vorlore he...") S.6 V, 7 I.

5. Für die Abstufung der Strafen kann die Rechtsstellung des Täters von Bedeutung sein. So werden zuweilen die Freien, zuweilen die Unfreien schwerer bestraft. In den Stadtrechten spielt die Unterscheidung von Bürgern und Gästen eine große Rolle [3]. Den Fremden trifft oft schwerere Strafe als den Bürger, andrerseits ist er strafrechtlich weniger geschützt als der Bürger. Die Statuten selbst enthalten allerdings nur weniges über die unterschiedliche Behandlung von Bürgern und Nichtbürgern. Der Fremde, der einen Bürger erschlägt, muß, wenn er sich aus der Acht lösen will, einen höheren Betrag an den Richter zahlen, als der Bürger, der einen Bürger erschlägt: der Fremde zahlt 3 Scherf und 1 Pfd. (St.S.3 VI: sluge aber ein gast eynen borger), der Bürger nur 4 Schilling und 4 Pfennig (und wahrscheinlich wie S.10 V noch 8 Pfennig an die Knechte, sodaß es 5 Schilling sind). Dagegen ist der Fremde bezüglich des Strafrechtsschutzes bei Totschlag nicht schlechter gestellt als der Bürger: erschlägt ein Bürger einen Bürger, so zahlt er zur Lösung aus der Acht an den Richter, wie eben gesagt, 5 Schilling, erschlägt ein Bürger einen Gast, so zahlt

[1]) S.o. Einleitung (am Ende).

[2]) Über spätere weitere Anwendung willkürlicher Strafen s.u. Abschn. V B 8 b am Ende.

[3]) Planitz Sav.Z. 39 S. 258 f.

er auch 5 Schilling(S.3 VI letzter Satz;10 V: 4 Sch. +4ß+8ß-5 Sch.).Der Fremde wird also ebenso hoch bewertet wie der Bürger in diesem Falle.Anders ist es bei Scheltworten:Hier erhält,wenn der Verletzte ein Bürger ist,der Richter 4 Schilling(S.3 II,9 VII), ist es ein Nichtbürger(Fremder oder des Bürgerrechts entbehrender Einwohner),nur 2 Schilling(S. 9 VIII).Auch aus St.S.9 IV geht wohl hervor,daß der Fremde und der das Bürgerrecht nicht besitzende Einwohner strafrechtlich weniger geschützt ist als der Bürger.

6.Ein für die Entwicklung des Strafrechts höchst wichtiger Punkt ist der,von wem die Entscheidung,ob Bestrafung eintreten soll,abhängig gemacht wird,ob der Staat mit öffentlicher Klage die Bestrafung der Verbrechen betreibt,oder ob es den Belieben des Verletzten anheimgestellt ist, durch Privatklage den Täter zu verfolgen.In ersten Falle ist das öffentliche Interesse,im zweiten das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten maßgebend.Im Mittelalter ist das Gebiet der Privatklage noch weit.Der Grundsatz"wo kein Kläger,da kein Richter" kommt auch in den Statuten zum Ausdruck.Die Beleidigung soll nur gestraft werden"sogetane wisz ob es wert geclaget"(S.3 II).Über Schläge und Raufen soll,wenn der Täter ein uszman ist,der Schultheiss nicht richten,"ez werde eme den sunderlich geclaget"(S.9 V). Wenn es heißt "claget ez der man, der obel gehandelt worde"(9 VII),"keine dy clage vor den scholtheyszin"(9 VIII),so geht daraus hervor,daß die Strafverfolgung vom Belieben des Verletzten abhängt.Sogar bei echtigen Wunden muß der Verletzte klagen,wenn"her des gerichtes wel geniszin"(S.3 I).

Zuweilen führt aber das fiskalische Interesse dazu,daß das Gemeinwesen die ihm gebührende Brüche einfordert,auch wenn der Verletzte keine Klage erhebt.St.S.9 VII heißt es:"Wo eyn borger den anderen slet,also hir gesprochin ist,komet dy clage dem rate nicht,dor ume sal ez der rat nicht lasze, her sal der stat recht fordern".Dagegen wird dieses Recht,die Brüche von Amts wegen einzufordern,wenn keine Privatklage erhoben ist,dem Schultheissen nicht zuerkannt S.9 IX:"Wert eyn man obel gehandelt met worten ader met werken,wert ez nicht geclaget

dem scholtheyszen, so en hod her dor ane nicht".

Nach St.S.10 II können Richter und Stadt bei echtigen Wunden, falls nicht geklagt wird, zwar keine Brüche für die Verwundung, wohl aber die Brüche für das Messerzucken einfordern. Das Zücken des Messers ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, daher verhängt die öffentliche Gewalt die Strafe dafür von Amts wegen, auch wenn wegen der Verwundung der Verletzte sich mit dem Täter außergerichtlich vergleicht. Die Brüche für die Verwundung dagegen verlangt die öffentliche Gewalt nur, wenn der Verletzte seine Buße gerichtlich einklagt. Während also die Verletzung der Gesamtheit mit öffentlicher Klage verfolgt wird, bleibt die Verfolgung der Verletzung des Einzelnen diesem überlassen.

Eine Klage von Amts wegen findet statt im Fall des sogenannten elenden Mordes [1]). Tritt für den von einem Bürger erschlagenen Fremden kein Privatkläger auf, so soll der Richter anstelle der Freunde des Toten die Klage erheben (er soll sich "des todin underwindin" St.S.10 VII). Da er aber nicht Richter und Ankläger in einer Person sein kann, so muß er "eynen ander richter secze", d.h. einen andren zum Gerichtsvorsitzenden für dieses Verfahren bestellen [2]).

Öffentliche Klage findet auch statt im Rügeverfahren vor den bischöflichen Sendgerichten. Die geistlichen Gerichte sind im Mittelalter nicht nur zuständig für Verfahren gegen die Kirchenzucht und für Klagen gegen Geistliche -- die Kirche duldet nicht, daß Laien über Geistliche urteilen, der Geistliche muß dann erst abgesetzt werden -- sondern dehnen ihre Gerichtbarkeit auch auf zahlreiche weltliche Vergehen von Laien aus, z.B. Bigamie, Ehebruch, Ketzerei, Raub, Betrug, Meineid, Wucher, wobei sie freilich oft mit den weltlichen Gerichten in Streit geraten. Daher finden wir Strafandrohungen zugunsten der weltlichen Gerichte gegen diejenigen, die vor geistlichem Gericht Klage erheben (ein Beispiel aus den Schultheissenrechnungen s.u. Abschn. XII 1).

---

[1]) His St R 379; Frauenstädt 94; Planitz Sav. Z.S.234.

[2]) His St R 379 N 7.

Im Fall der Rechtsverweigerung seitens des weltlichen wird das geistliche, im Falle der Rechtsverweigerung seitens des geistlichen das weltliche Gericht zuständig. Geistliche Gerichtsbarkeit erwähnen die Statuten S.3 IV (frome lude). Im Falle St.S.8 III hat sich die weltliche Gerichtsbarkeit ganz zurückgezogen. (S.u. Abschn. XI 2).

B. Die einzelnen Strafen.

1. Die Acht.

Die Acht war im Mittelalter in der Regel prozessualisches Zwangsmittel [1]), sie wurde verhängt, wenn der Beschuldigte der Ladung vor das Gericht nicht nachkommt [2]). Doch verwenden manche Rechte die Acht auch als unmittelbare Strafe des Verbrechens [3]).

Die Statuten kennen die Acht als Strafe desjenigen, der den Ächter haust (S. 4 V); ferner erwähnen sie sie bei echtigen Wunden und Totschlag (S. 2 VII, 3 I [her mag eme sin lantrecht neme] -- 3 VI, 4 V, 10 V, 10 VII). Für diese beiden Verbrechen wird keine andere Strafe genannt oder angedeutet; soll die Acht die Folge der Missetat nur für den flüchtigen Täter sein, so wäre das nichts auffallendes; aber es wird garnicht erörtert, ob der Täter anwesend oder abwesend ist, sodaß man annehmen muß, daß auch den Täter, der sich auf Ladung dem Gericht stellt die Ächtung trifft. Andrerseits scheint die Acht auch die Strafe des handhaften Täters zu sein. Zwar wird die Handhaft im Falle des Totschlags nicht erwähnt, dagegen heißt es vom Täter der echtigen Wunde (St. S. 2 VII): "unde worde he in dy achte gethan mit dem swerte do he mede ist beschriet", er wird geächtet, wenn er mit Geräft verfolgt und mit dem Schwert, mit dem er die Tat vollbracht hat, in der Hand vor Gericht gebracht wird.

Hiernach scheint die Acht alleinige und unmittelbare Strafe von Totschlag und echtigen Wunden gewesen zu sein [4]). Eine Paralelle finden wir im Recht von Arnstadt [5]), es heißt dort vom Täter des Totschlags und der Wunden: "den sal man vor denselben gerichte, da daz inne geschet, irclage unn er vordere also lange, biz daz her geehtiget wirt, dar-

---

[1]) Schröder R G 6. Aufl. 832
[2]) His St R 448.
[3]) His a. O. 453.
[4]) s. u. Abschn. VII u. VIII.
[5]) Urkundenbuch v. Arnstadt Nr. 147. S. 88.

nach sal her rume daz wicbilde der herren beyder, als vor alder gewest ist,also lange,daz her sich mit dem cleger unn mit dem richter bericht". Die Acht dauert auch hier bis zur Sühne,wie in Eschwege(s. u.).-- Die Ächtung als Strafe anwesender Missetäter kommt öfters vor [1].

Die Acht tritt regelmäßig nicht von selbst mit der Tat ein,sondern erst auf Grund gerichtlichen Urteils.Denn es heißt stets,daß der Täter geächtet werden muß(S.2 VII)"worde he in dy achte gethan";3 I;4 V;10 VII"sal den echtige").Eine Ausnahme macht nur der Begünstiger des Ächters;er kommt durch die Tat selbst in die Acht(S.4 V"dy i s t eyn der selbin achte").

In den Rechten,die ebenfalls die Acht als unmittelbare Strafe des Verbrechens verwenden, nicht nur als Strafe des Ladungsungehorsams [2], wird öfters dem Täter eine Fluchtfrist gegeben. Nach den Statuten kann der Täter,falls er eine Freistatt erreicht und geächtet wird,binnen Tag und Nacht die Stadt räumen(S.IV;vergl.oben Abschn. IV 4).Man wird aber annehmen dürfen,daß auch in den andern Fällen der Täter die Möglichkeit zur Flucht hatte.

Über Inhalt und Wirkung der Acht sagen die Statuten nichts.Sie dauert bis zur Sühne,ist also lösbare Acht. S.10 V u.VII ist eine Mindestzeit festgesetzt [3]; erschlägt ein Bürger einen Ausmann,so muß er Jahr und Tag draußen bleiben; sühnt er dann dem Kläger,so ist die Acht zu Ende. Diese Bestimmungen einer Mindestzeit,die der Täter außerhalb der Stadt bleiben muß,gibt der Acht den Charakter einer Verbannung.

Bestimmungen über die Lösung von der Acht treffen die Statuten für den Fall des Totschlags,und zwar ergibt sich etwa folgendes Bild. Der Täter kommt dadurch aus der Acht,daß er

1.eine gewisse Summe als Friedensgeld an die öffentliche Gewalt zahlt

2.den"friunden"des Erschlagenen"beszert", Genugtuung leistet,Buße zahlt,wodurch er sich von

---

[1])His St R.463f.
[2])His a.O.
[3])Vgl.His St R 463.

ihrer Feindschaft loskauft. Der Preis ist aber nicht mehr bestimmt (wie das Wergeld), sondern wird von Fall zu Fall festgesetzt. Dies kann durch privates Übereinkommen geschehen. Ist auf diesem Wege keine Einigung zu erzielen, so vermittelt der Rat. St. S. 5 VI wird darüber bezüglich des an einem Bürger begangenen Totschlags bestimmt: "were aber daz dy clegere nicht woldin eyne mogeliche beszerunge nemen, so sal der rad dy beszerunge sescin uff ein eyd, dy sollen se bederssit haldin". Wenn sich der Kläger mit einer angemessenen Sühne nicht zufrieden geben will, so setzt der Rat die Summe fest und läßt die Parteien die Sühne durch einen Friedenseid beschwören. Wer die Sühne nicht hält, - sei es, daß der Täter das Sühnegeld nicht zahlt, sei es, daß der Kläger feindselige Handlungen gegen den Täter trotz der Sühne vornimmt, wozu auch die Klageerhebung wegen der gesühnten Sache gehört (His St R 336) - muß 1 Mark an die Stadt zahlen und 4 Wochen in die Verbannung gehen, und zwar so oft, als er dem Gebot des Rats zur Erfüllung der Sühnebedingungen nicht nachkommt. Im Falle also die private Sühne mißlingt, wird sie von der Obrigkeit herbeigeführt und durch Zwangsmittel aufrechterhalten; aber der Vertragscharakter kommt zum Ausdruck darin, daß die Parteien die Sühne beschwören. Vgl. hierzu das Mühlhäuser Statut Lambert S. 66 De emenda facienda.

Im Falle, daß ein Bürger einen Ausmann erschlagen und der Richter von Amts wegen Klage erhoben hat, weil sich kein Verwandter gemeldet hat (s. o. Abschn, V A 6), ist die Lösung folgendermaßen geregelt (St. S. 10 VII): meldet sich im Verlauf des Jahres, während dessen der Täter in der Acht sein muß, ein Verwandter des Erschlagenen, so soll der Täter diesem Sühne leisten. Kommt keine Einigung zustande ("wolde man die beszerunge vorweigere dem borgere"), so soll der Rat dem verklagten Bürger zuliebe eingreifen und die Sühnebedingungen festsetzen; wenn der Kläger nicht einverstanden ist, so soll der Rat sich von dem Täter verbürgen lassen, daß er die festgesetzte Sühne leisten wolle, wenn der Kläger sie verlangen werde. Hierauf soll der Rat den Bürger von der Acht lösen. Das Vertragselement, das Beschwören der vom Rat festgesetzten Sühne durch die Parteien,

wie es S.3 VI bestimmt ist, fällt hier ganz aus. Der Rat löst den Bürger aus eigner Machtvollkommenheit aus der Acht, ohne Rücksicht auf das Verhalten des Verletzten.

2. Wüstung.

Die Wüstung ist ursprünglich ein Bestandteil der Friedlosigkeit, sie ist die Wirkung der Friedlosigkeit in Beziehung auf das Vermögen des Täters. Später erscheint sie losgelöst von der Friedlosigkeit als selbstständige Strafe für verschiedene Verbrechen [1].

Die Statuten kennen (wie viele mittelalterliche Rechte) die Wüstung als Strafe der Notzucht. Die Stelle (S.5 II) ist, wie das ganze Kapitel über Notzucht, aus dem Mühlhäuser Reichsrechtbuch übernommen. H. Meyer (3.71) scheint die Wüstung als Strafe derjenigen zu betrachten, die die Not der Frau verliegen. Allein das "est se sin", "daz eme czugehort" Z.6 v.u.) bezieht sich auf den Täter der Notzucht, nicht auf jene Leute; geschieht die Notzucht auf einer Hofstatt, die dem Täter nicht gehört, so trifft die Leute, die die Not der Frau verliegen, zwar Strafe, aber es findet keine Wüstung statt. In den Statuten heißt es übrigens "sint dy luthe do vor" (Z.11 v.u.) und diese Fassung läßt keinesfalls die Deutung zu, daß die Strafe der Wüstung sich auf diese Leute bezieht; diese Fassung könnte jedoch ein Schreibfehler sein; im Mühlhäuser Buch heißt es (4,6.): "sint da luiti uffi".

Die Betonnng der Eigentumsverhältnisse ist von Interesse für die umstrittene Frage nach dem Zweck der Wüstung [2]. Nur wenn die Hofstatt auf der die Tat geschah, dem Täter gehörte, sollen die Gebäude niedergebrochen werden, nur die Fahrhabe, die dem Missetäter gehört, soll der Wüstung anheimfallen. Wäre der Zweck der Wüstung die Auslöschung der Tat ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse [3], so könnte hierauf nicht entscheidender

[1] His St R 424. Coulin 376ff, 412ff.
[2] Coulin 355ff.
[3] v. Amira MIÖG 12, 557. His St R 423.

Wert gelegt werden [1]). Vielmehr will man doch wohl den Täter strafweise treffen. Folgerichtig müßte dann freilich die Wüstung des Eigentums auch geschehen, wenn die Tat anderwärts ausgeführt ist. Die Beschränkung der Wüstung auf den Fall, daß der Täter auf seinem Eigentum die Tat begeht, ist vielleicht so zu erklären, daß man ursprünglich die Stätte der Tat wüsten wollte, dann aber aus praktischen Gründen die Wüstung auf das Eigentum des Täters beschränkte.

Zu der der Wüstung anheimfallenden Fahrhabe gehören auch die Tiere; dagegen sind die, dem Täter gehörenden, auf der Hofstatt befindlichen Menschen nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten von der Wüstung ausgeschlossen. Zwar werden die Leute, die der Genotzüchtigten nicht helfen das Gerüfte zu erheben, als Helfer bestraft, aber ihre Bestrafung ist eine Sache für sich, hat mit der Wüstung nichts zu tun.

Nach den Statuten stellt sich die Wüstung in ihrem Zweck also dar als eine strafweise Vernichtung des Vermögens des Täters, wobei Menschen, die nicht unter dem Gesichtspunkt der Gehilfenschaft bestraft werden, ausgeschlossen sind. Die Bestimmung allerdings, daß auf der Hofstätte nicht mehr gebaut, die beweglichen Gegenstände niemand mehr zu Nutze kommen sollen, daß, wenn die Tat auf einem Acker oder in einem Garten geschah, dies Land keine Frucht mehr tragen soll, muß einen andren (wohl sekralen) Grund haben.

3. Todesstrafe.

Die Statuten setzen die Todesstrafe fest für zwei Verbrechen, denen sie von jeher in deutschen Rechten folgte: Diebstahl und Notzucht. In beiden Fällen handelt es sich aber in den Statuten nur um handhafte Tat (S. 2 III, 8 IV, 5 II).

Todesarten werden zwei genannt: für den handhaften Diebstahl das Hängen (S. 2 III), für die Notzucht Enthauptung (man soll dem Täter "eyn swert

[1]) Coulin 361.

uff synen hals teilen",S.5 II).Wie das Hängen für den Diebstahl,so ist die Enthauptung für die Notzucht eigentümliche Todesart bereits seit germanischer Zeit [1]).Eine Möglichkeit der Lösung der Todesstrafe erwähnen die Statuten nicht.

Mittelalterliche Berichte über die Vollstreckung der Todesstrafe haben wir nicht."Der Galgen bei Eschwege auf einer bedeutenden Anhöhe vor der Stadt ist jetzt noch kenntlich durch eine Baumgruppe mit einem umlaufenden Graben" [2]).Auch Hochhuth(S.117)spricht von dem"Galgen,der auf der Reichensachser Höhe auf dem Erdwalle stand,welcher jetzt noch zu sehen ist".Der Galgenberg,der noch jetzt diesen Namen führt,liegt an der Langstraße von Eschwege nach Reichensachsen.Schmincke spricht von dem "Gericht"auf der Höhe zwischen Eschwege und Reichensachsen [3]).Die beiden Eschweger Richtschwerter wurden nach außerhalb verkauft [4]).Hochhuth nennt(S.114)noch den Scheiterhaufen und das Vierteilen;letzteres ist noch gegen einen 1596 verhafteten berüchtigten Raubmörder angewendet worden.ersteres in Hexenprozessen des 17.Jahrhunderts.Mittelalterliche Belege über die Anwendung dieser Strafen in Eschwege haben wir nicht.

4.Leibesstrafen.

Die Statuten erwähnen nur eine:denen,die das Hilferufen der Genotzüchtigten überhören,soll siedendes Blei in die Ohren gegossen werden,worin wohl eine spiegelnde Strafe zu sehen ist(His 131 N 9).

Hochhuth nennt(S.114)das Abhauen der Finger,das Brennen des Galgens auf dem Rücken,den Staupbesen;doch gibt es auch für deren Anwendung keine Belege aus dem Mittelalter.

---

[1])v.Amira,die germ.Todesstrafen S.182,189.

[2])E. Wenzel, Hessische Folterbänke, Richtschwerter und Richtstühle,Hessenland 1913,S.330.

[3])Schminke 157.

[4])E.Wenzel a.O.

5.Stadtverweisung.

Die Stadtverweisung,eine in den mittelalterlichen Stadtrechten ganz besonders häufige Strafe,wird gern angedroht für Vergehen,die sich gegen die besondere Ordnung und die besonderen Einrichtungen des städtischen Gemeinwesens richten. Der Bürger,der sich der Ordnung des Gemeinwesens nicht fügen will,muß die Stadt auf längere oder kürzere Zeit verlassen.Wir finden die Stadtverweisung in den Statuten in folgenden Fällen.

a.Für den Bruch des gebotenen Friedens [1]) (S.3 III).Das Friedegebot soll Ruhe und Ordnung in der Stadt erhalten.Wer zuwider handelt,muß die Stadt räumen,bei Friedbruch durch Worte auf 8 Wochen,durch Werke auf 5 Jahre,durch Totschlag auf 10 Jahre.

b.Wer sich den städtischen Steuersatzungen oder den auf die Besteuerung bezüglichen Anordnungen der die städtische Rechnung führenden Ratsleute nicht fügen will,bekommt einen Tag Bedenkzeit, kommt er dann den Anordnungen nicht nach,so muß er auf die Dauer von 4 Wochen die Stadt verlassen. Diese Strafe würde z.B.den treffen,der nicht schwören wollte,sein Gut gemäß der Einschätzung des Rates zu verschossen(St.S.7 III).Ein Vergehen gegen die Steuergesetzgebung wird auch S.10 I mit Stadtverweisung auf 4 Wochen bestraft.

c.Die Stadt verlassen muß auch,wer mit einem Urteil unzufrieden ist oder in entschiedener Sache von neuem Klage erhebt(S.1 I;3IV) [2]).

d.Stadtverweisung auf 5 Jahre ist endlich die Strafe für den Rat,der seine Amtspflicht verletzt(S. 7II;8 I).

Als Zwangsstrafe,die sich bei jeder Zuwiderhandlung wiederholt,erscheint die Stadtverweisung St.S.3 VI für das Nichthalten der vom Rat vermittelten Sühne(His St R 536 N 2).Die Stadtverweisung ist in den Statuten stets mit Geldstrafe verbunden,die Zeit immer gesetzlich bestimmt.Lebenslängliche Verbannung kommt nicht vor.Von Ablö-

---

[1])Gengler Stadtrechtsaltertümer 444 N 62.
[2])Vgl.Mühlhausen Lambert 98 Abs.2.

sungsmöglichkeit ist nicht die Rede.

Auch die Acht erscheint in ihrer Wirkung als eine Art Verbannung. Der Unterschied ist der, daß der Verbannte nach Ablauf der Zeit ohne weiteres zurückkehren kann. Während die Rückkehr des Ächters davon abhängt, daß er sich durch Sühne sowohl gegenüber der Obrigkeit wie dem Verletzten ausgelöst hat.

6. Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen kennen die Statuten nicht. In den Schultheissenrechnungen heißt es:

1462: 2 sch' (sch' = schog [groschen]) 2 frauwen hatten sich geslagen uff dem margkte satzte man in den thorm.

1480: Hans Holst 1 gulden hatte sine mütter mit ungebuerlichen wortten uber gebn und sasz dar ume jn der haffte.

1472 heißt es von einem Totschläger: "greiff en der Rath und wulden en gesatzt haben", was dann durch Sühne abgewandt wird.

In einem Urfehdebrief von 1529 [1]) schwört Klaus Gerlach, daß er sich für die Behandlung, die er "in des durchlauchtigen hoichgepornen fursten und hern hern philips Lantgrauen zu hesszen etc und der Stat Eschweg gefengknusz und hafften" erfahren habe, nicht rächen wolle. Er war durch "mutwillige und freuelige uberfharung" hineingekommen und aufgrund Fürbitte und Verbürgung seiner Freundschaft wieder entlassen worden.

Die angeführten Stellen lassen nicht erkennen, ob es sich um Strafe oder um Untersuchungshaft handelt.

Vom Einsitzen wird St.S. 9 VII u. 10 III gesagt, daß es nicht statthaben solle. Im übrigen kommt nur das Einsitzen als Zwangsmittel gegen den die Erfüllung des Urteils weigernden Schuldner vor (vgl. u. Abschn. XII 5).

---

[1]) Abschrift i. Staatsarchiv zu Marburg, Ortsrepositur Eschwege, Alte Kasseler Räte M.St.S. 873.

7. Ehrenstrafen.

Von Ehrenstrafen werden in den Statuten nur erwähnt:

a. Amtsunfähigkeit. "Willich ratman des alden ader des nouwen sin geschosz nicht engebe, des er oberkomen worde also recht were, der [1])ensal czume rode nicht me toge ader fuge" (St. 7 III letzter Satz).

b. Ehrlosigkeit. Der Mann, der außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegt, verwirkt die Strafe der Ehrlosigkeit auch dann nicht, wenn er einen Ehebruch begeht (S. 8 III). Damit wird wohl eine Ausnahme von der Regel bestimmt, daß die Ehrlosigkeit (wie allgemein im Mittelalter) Rechsfolge ehrenrühriger Verbrechen ist, sei es, daß sie von selbst mit der Verurteilung zu einer anderen Strafe eintritt, sei es, daß sie besonders verhängt wird. Worin die Ehrlosigkeit besteht, sagen die Statuten nicht; nach His (St. R. 580) ist sie der Verlust der Glaubwürdigkeit, insbesondere der Eidesfähigkeit, und so bezeichnen wohl die Ausdrücke "gude lude" (St. S. 6 II) und "dy ere trouwe und er ere han behalden" (St S. 5 II) die im Besitz ihrer Ehre befindlichen Leute.

Hochhuth (S. 114) erwähnt als in Eschwege gebräuchliche Ehrenstrafen das Halseisen, die Schandbretter, das Trillerhäuschen, den Narrenkasten, jedoch sind Belege für ihre Anwendung nicht bekannt. In der benachbarten Stadt Wanfried ist das Trillerhäuschen noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts benutzt worden (Stendell 107).

8. Vermögensstrafen.

a. Einziehung.

Verlust der Waffe an den Richter ist die Strafe des Schwertzuckens (S. 4 I). Daß der Täter das Schwert wieder auslösen kann (wie nach dem Schwabenspiegel Lassberg 98), ist nicht gesagt. Ferner

[1])Küch.

verfällt den Richter das Schwert des Totschlägers (S.3 VI) und des Täters der echtigen Wunde; im letzten Fall kann es um einen Schilling ausgelöst werden.

Wer eine Mühle an verbotener Stelle aufbaut und sie auf das Gebot des Richters hin nicht beseitigt, dem konfisziert der Richter die Mühlsteine und "czune", welches irgendein Teil der Einrichtung der Mühle sein muß (St.6 V).

b. Bussen und Brüchen.

Die Geldstrafe wird meistens damit bezeichnet, daß es heißt: Der Täter "verliert" oder die Stadt oder der Richter "hat daran" soundsoviel. Der Ausdruck busze wird gebraucht S.6 III, wette 7 I, bruche 12 I, beszern 6 IV, der Täter ist schuldig 9 VII; busze, bruche und wette heißt es in den Schultheissenrechnungen. Alle diese Ausdrücke beziehen sich auf die an die Obrigkeit zu zahlende Strafe: beszern (beszerung) wird auch gebraucht von der vom Täter an den Verletzten zu leistenden Zahlung (S. 3 VI, 6 IV, 10 III, 10 VII). -- Die Brüchen sind in der Regel Strafen; zuweilen sind sie aber auch das Friedensgeld, mit dem der Täter sich bei der Obrigkeit in den Frieden einkauft, nämlich in den Fällen der Lösung von der Acht (S.3 VI, 10 V) und in den Sühnefällen der Schultheissenrechnungen [1]).

Die an den Verletzten zu leistende Zahlung wird im allgemeinen nicht behandelt, bestimmte Zahlen darüber sind überhaupt nicht angegeben. Der erste Teil der Statuten ist überschrieben "Von des gerichtes rechten", d.h. von dem, was das Gericht zu fordern hat (Recht in diesem Sinne auch St.S.6 IV, 9 VI), die Statuten wollen die dem Gericht zustehenden Gefälle feststellen. Daraus also, daß der Anspruch des Privatklägers nicht bestimmt ist, kann man nicht schließen, daß er nichts bekommt. Doch läßt sich über diese Buße des Verletzten, z.B. darüber, ob sie zugleich Schadenersatz ist, oder ob der Schadenersatzanspruch besonders besteht, nichts sagen. Daß sie nicht gesetzlich bestimmt ist, sondern von Fall zu Fall durch Gerichtsurteil festgesetzt

[1]) s.u. Abschn. VI.

wird [1]),darauf scheint St.S.10 III hinzuweisen:"dem cleger beszere,noch dem also dy clage isz".Vertragsmässig oder hilfsweise von Amts wegen festgestellt wird die S. 3 VI u.10 VII genannte beszerung,die Sühne zwecks Lösung aus der Acht.

Als Empfänger der öffentlichen Strafe kommen der Richter und die Stadt in Frage.Einmal ist für jeden von beiden eine besondere Brüche genannt(St.S.10 V).S.8 I,10 II,11 III,12 II,12 IV ist dagegen nicht klar,ob Richter und Stadt sich in die Brüche zu teilen haben,oder ob jeder Teil die betreffende Summe erhält. Eine Einheitsbrüche mit Angabe des Teilungsverhältnisses zwischen Richter und Stadt findet sich S.3 II,9 VII,10 III(der Richter bekommt 4,die Stadt 16 Schilling) .Oft ist nur der Richter allein genannt,doch kann daraus,daß die Stadt nicht genannt wird,nicht immer geschlossen werden,daß sie nichts bekommt,sondern nur in den Fällen,in denen sich das Vergehen gerade gegen die richterliche Autorität richtet(z.B.ungebührliches Benehmen vor Gericht St.S.3 V,Pfandwehr gegen den Richter S.2 V).In mehreren Fällen von Unrechtsausschliessungsgründen heißt es,daß der Täter weder dem Richter noch der Stadt zu büßen hat, daraus geht hervor,daß regelmäßig die Stadt etwas bekommt.S.9 IV ist bei Schlägen nur die Schultheissenbrüche genannt,S.9 VI heißt es,der Rat solle der Stadt Recht fordern.Ferner geht aus St.S.6 IV hervor,daß bei Totschlag,bei dem ein Bürger beteiligt ist,die Stadt etwas bekommt.--Zuweilen soll die Stadt allein etwas bekommen:,nämlich dann,wenn ein Gebot des Rates verachtet wird(S.3 VI,7 I).--St. 3 IV bekommt die Stadt die Brüche,wenn der Täter ein Bürger,der Richter,wenn der Täter ein Fremder ist.Zuweilen ist der Empfänger garnicht genannt; hier kann es sein,daß sich Richter und Stadt in die Brüche zu teilen haben.

Landgraf Philipp bestimmt in einem Schreiben an den Rentmeister zu Eschwege vom Jahre 1567 [2]),daß die Stadt die Hälfte der in Eschwege verfallenden Bußen d.h.der Bußen für geringfügige

---

[1])His St R 602.

[2])Im Staatsarchiv zu Marburg, Ortsrepositur Eschwege,Alte Kasseler Räte,M.St.S.872.

Frevel, erhalten soll, dagegen nichts von den Bußen für schwere Vergehen: "was aber von Malefitz oder Criminalsachen sich zutrag, dieweil dieselben Uns allein, als der hohen Obrigkeit zustraff gebühren, so werden sich ermeltte Unsere Bürgermeister und Rahtt ann solchen sachen einicher Buszen nicht anmaszen können". Er begründet diese Zuteilung mit dem Herkommen: "Wo nuhn gemeine Stadt Eschwege bey weilandt Unserer Voreltern fürsten zu Heszen löblichen und seeligen gedächtnis und Unszern Zeitten die gerechtigkeit gehapt und herpracht, jesz sie die helfftte der Bürgerlichen Buszen, so in gedachter Stadt gefallen und erkandt worden, gehaptt und derszelbigen bisz dahero fehig gewesen war, So seindt wir nachmals darmitt gnediglich zufridden" etz. Wie weit dieser Brauch zurückreicht, wissen wir nicht, zu den Statuten stimmt er jedenfalls nicht, sodaß die praktische Anwendung der Statuten weiter zurückliegen muß als dieser Brauch. Während in den Statuten die Teilnahme der Stadt an den finanziellen Erträgnissen der Gerichtsbarkeit noch nicht in dieser Weise beschränkt ist, zeigt der erwähnte Brief das Vordringen der landesherrlichen Gewalt gegenüber der Stadt auf diesem Gebiet.

Die an den Richter zu zahlende Brüche fällt jedenfalls später (wie die Schultheissenrechnungen beweisen) an den Landesherrn und wohl auch schon ursprünglich, denn es heißt St.S.8I und im dritten Teil, daß sie "unsme hern" zu leisten sei.

Was die Höhe der Brüchen betrifft, so zeigen die Statuten ein recht buntes Bild. Die an den Richter zu zahlende Brüche beträgt im ersten Teil der Statuten häufig 3 scherf [1] und 1 Pfd. Es handelt sich dabei fast immer um Vergehen, die man als Störung der Rechtspflege bezeichnen kann (z.B. Nichtbefolgung richterlicher Anordnungen). Die Brüche findet sich auch im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch [2] in ähnlicher Verwendung.

Weiter kommt vor eine Brüche von 1 Pfd. (S.11 III, 12 II), die S.3 II, 9 VII, 10 III in 4 s (an den

[1] Vgl. Vilmar Idictikon von Kurhessen (1868) s.v. scherf.

[2] H. Meier 59 N.2.

Richter) und 16 s (an die Stadt) zerlegt wird. Auch die Brüche von 4 s (S. 9 IV, halbiert 9 VIII) dürfte auf solcher Teilung beruhen. Wir finden ferner Brüchen von 10 s und 5 s, letztere wird S. 10 V zerlegt in 4 s + 4 ₰ + 8 ₰, ebenso wird es S. 3 VI sein, wo die 8 ₰ nicht erwähnt sind. Endlich kommen vor Brüchen von 1, 2, 5 und 10 Mark.

St. S. 6 III wird von der "hoesten busze" gesagt, daß der Bürger sie binnen 14 Tagen, der Ausmann aber sofort an den Richter zu zahlen habe. Welches die höchste Buße ist, sagen die Statuten nicht. In der Rechnung von 1480 heißt es "//(2) pant die hochsten wette".

Die Schultheissenrechnungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthalten am häufigsten Bußen von ½ Pfd. (10 s), 1 Pfd. (20 s), 1½ Pfd. und 2 Pfd.; doch finden sich in bunter Regellosigkeit auch die verschiedensten anderen Zahlen. Gerechnet wird, außer nach Pfunden, Schilling und Pfennigen, nach Groschen, Schock Groschen, Böhmischen und Gulden. Ein Groschen ist nach in den Rechnungen von 1459 u. 1461 gegebenen Umrechnungen – 4 ₰, folglich hat ein Schilling 3 Groschen. 6 Groschen sind 1451 – 1 Böhmischen (Schlinke 110). 1 Gulden ist 1479 – 3½ Pfd. 1479 sind 10 Gulden – 24 Pfd.

Bei einigen Vergehen kann man sagen, daß für sie eine oder einige Brüchezahlen die Regel bilden; so wird der "geczog" meist mit ½, 1, 1½ und 2 Pfd. bestraft, Umgebung vor Gericht mit 10 s; dann weichen aber die Zahlen auch wieder ohne ersichtlichen Grund davon ab. Manche Vergehen werden das eine Mal auffallend niedrig das andere Mal hoch gesetzt, wie überhaupt bei den meisten Vergehen die Brüchen von schwankender Höhe sind, ohne daß ein Grund für diese Schwankungen erkennbar wird [1]. Die Zahlen sind so willkürlich, daß sich Regeln weder für ihr Verhältnis untereinander noch für ihren Gebrauch in Beziehung auf bestimmte Vergehen feststellen lassen.

Mit den Brüchen, die die Statuten angeben, sind die in den Rechnungen genannten nicht in Einklang zu bringen. Manche Tatbestände, die in den Rechnungen vorkommen, sind in den Statuten nicht ge-

---

[1]) s. z. B. Körperverletzung unter Abschn. VII.

regelt,sodaß hier ein Vergleich nicht möglich ist. Bei den Vergehen aber die sich unter die Tatbestände der Statuten bringen lassen,zeigt sich,daß das Gericht sich nicht an die Bestimmungen der Statuten hielt [1]).Daß Vergehen,die nach den Statuten nicht mit Geld-,sondern andrer Strafe bedroht sind,in den Rechnungen vorkommen,kann man sich dadurch erklären,daß hier die Strafe mit Geld abgelöst wurde;dabei sind diese Summen oft auffallend niedrig [2]).

Aus den Brüchen der Rechnungen und ihrem Vergleich mit den Statuten kann man schließen,daß das Gericht zu der Zeit,aus der die Rechnungen stammen,willkürliche Strafen verhängte.Es subsumierte auch garnicht den konkreten Fall unter einen gesetzlichen Tatbestand,sondern verhängte die ihm je nach den Umständen des Falls angemessen erscheinende Brüche.Es ergibt sich hieraus,daß zu dieser Zeit die Statuten,wenigstens was die Brüchen betrifft,keine praktische Geltung mehr hatten.

---

[1]) s.bes.Schelte unter Abschn.IX.
[2]) s.bes.Notzucht unter Abschn.XI,1.

VI
Sühne.

Die Sühne als Voraussetzung der Lösung von der Acht ist im Abschnitt über die Acht geschildert. Es wird dort die Sühne, die der Täter dem Verletzten leistet, unterschieden von dem gesetzlich bestimmten Friedensgeld, das er an die öffentliche Gewalt zahlt.

Die Schultheissenrechnungen enthalten eine Reihe von Zahlungen, die ein Täter aufgrund einer Teidigung, eines Vergleichs, an den Schultheissen leisten. Es heißt da: "warth geteidinget in eyn fruntschafft" oder "jn eyner fruntschafft gemacht" oder einfach "geteidinget"; der Täter "vertrug sich mit dem schultheissen"; er "had daz my gnedigen Hern jn eyn vortracht (-Vertrag, Vergleich) so vorbuesszet". Der Schultheiss unterscheidet einmal (1480) zwischen den Einnahmen aus Brüchen und den Einnahmen aus solchen Teidigungen ("etliche sich auch mit deme Schultheiszen vor tragn habn").

Wie bei der Achtlösungssühne werden wir auch bei dieser Teidigung zwei Teile zu unterscheiden haben: Den Vergleich des Täters mit dem Verletzten (ihn erwähnen die Statuten S. 10 II "und daz berichtet worde ane clage" und S. 3 I "ez en werde den ufgehalden met guden wiln") und den Vergleich des Täters mit der öffentlichen Gewalt; praktisch mögen beide Akte öfters in einer Verhandlung erledigt worden sein. Der Vergleich fällt weg, wenn es sich um ein Vergehen gegen das Gemeinwesen handelt, z.B.

1479: X ph die fischer daz sie hatten veracht des schulth gebod von unser gnedigen hern weghen Die fische nicht zu verkouffen also unser gnedig hern Rethe zu Eschewege woren, warth geteidinget jn eyn fruntschafft.

Die Verhandlung wird geführt öfters von dem Landvogt, Amtmann oder Schultheissen, zuweilen ist nur der Name eines Adligen erwähnt.

Durch die Teidigung vermeidet der Täter etwaige peinliche Strafe oder Ächtung. Das Friedensgeld läßt sich aber der Gerichtsherr nicht

durch gerichtliches Urteil, sondern durch einen Vergleich bestimmt wird und daher nicht das Odium der Strafe an sich trägt.

Im Wege der Teidigung werden die verschiedensten Vergehen gesühnt, z.B.

a) Totschlag.

1472: Henne czip. XX ½ phnt 5 sh von synes eydames wegen Dithmar rost hatte eynen jn sym schoten funden und her slug ghene greiff en der Rath und wulden en gesatzt haben da wart eyn solches geteidinget dorch den lantfoit solde her nicht gesatzt werden daz her eyn solches muste geben unserm gnedigen hern.

1477: XXXIX phunt Henr gebehard umb eynen totslag wart geteidinget dorch den lantfoit

1479: XV ph möszel umb eynen totslag Berlt jekels geteidinget dorch Junker von Eschwege.

b) Ehrenkränkung.

1483: II Pfd. junge Dreffort hatte gerten hepen eyne buben geschulden jn eyn fruntschafft geteidingt.

III gulden Henr Schimelphenig ex parte uxoris hatte sich mit eyn ander frouwen gewaffelt mit worten umb eyne han jn fruntschafht geteidinget.

II Pfd. augustin senger hatte sich gewort mit dem burgermeister wedemann geteidinget jn by wesen des amptmannes.

c) falsche Anschuldigung (s. die Fälle unten Abschn. IX).

d) Ungebühr gegenüber der Obrigkeit.

1479: VII ph vor II gulden hatte den Rethen zu nache gesprochen jn eyn fruntschafft gemacht.

Einzelne Vergehen.

VII
Totschlag.

Den Tatbestand des Totschlags erörtern die Statuten nicht; sie behandeln ihn nur unter dem Gesichtspunkt der Lösung von der Acht (S. 3 VI, 10 V, 10 VII).

Was die Strafe des Totschlags betrifft, so reden die Statuten nur von Acht, die nach St. S. 10 V u. VII ein Jahr und einen Tag dauern soll und aus der sich der Täter durch eine Leistung an die öffentliche Gewalt und durch Aussöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen lösen kann (s. o. Abschn. V B 1).

Die Frage, ob die Acht in jedem Fall die Strafe des Totschlags ist, oder ob nicht vielleicht den handhaften Totschläger Todesstrafe trifft (vgl. His. St R 483f), bleibt offen. Für die Todesstrafe des handhaften Täters spricht die Analogie des Mühlhäuser Rechts, das im übrigen mit dem Eschweger übereinstimmt: Der in eine Freistatt geflohene Täter ist nicht mehr handhaft und wird im Fall seiner Überführung geächtet (Statuten S. 4 V, Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (1.2 ; 1.9 ; 1.11). Der handhafte Täter verwirkt in Mühlhausen seinen Kopf (1.1). So könnte es auch in Eschwege sein. Daß aber die Berechtigung dieser Analogie zweifelhaft ist, zeigt die Verschiedenheit der Behandlung der Körperverletzung in Eschwege und Mühlhausen. In Mühlhausen wird dem handhaften Täter die Hand abgeschlagen, in Eschwege wird er geächtet [1]). Also könnte auch auf den handhaften Totschlag in Eschwege Acht stehen [2]).

Ob die Totschlagsfehde in Eschwege rechtlich anerkannt ist, wissen wir nicht. Darauf, daß sie tatsächlich geübt worden ist, deuten Bestimmungen hin, die zu ihrer Bekämpfung dienen: Friedgebot (S. 3 III), Asylrecht (S. 4 V) [3]). Die Schulteissenrechnungen enthalten mehrere Fälle von Totschlagsühne (s. Abschn. VI).

---

[1]) s. u. Absch. VIII
[2]) s. o. Abschn. V B 1
[3]) His. St R 290.

VIII
Körperverletzung.

Bei der Bestrafung der Körperverletzungen [1]) unterscheidet das deutsche Recht des Mittelalters sehr häufig - besonders in Nord - und Mitteldeutschland - die Wunden, d.h. die blutenden Verletzungen, nach der Größe, und zwar werden für die Wunden, wegen deren schwerere Strafe eintritt, gewisse Maße erfordert. Meßwunden (Diesen eigentlichen, kampfbaren, echtigen Wunden) stehen die leichteren Wunden (Blutruns) gegenüber, die jene Maße nicht erreichen.

Auch die Statuten treffen diese Unterscheidung. Sie verlangen für die eigentliche Wunde Gliedlänge und Gliedtiefe (S.2 VII: so sal dy wonde des ersten geledes an dem ersten vinger by dem domen tiff sy und des geledes dornest lang sy) und nennen sie echtige Wunde (S.2 VII, 3 I, 10 II), eine Bezeichnung, die sich auch in den Rechten der Nachbarstädte Heiligenstadt [2]) und Mühlhausen [3]) findet und eine westthüringische Eigentümlichkeit ist [4]). - Ob die Wunde echtig ist, stellen zwei Ratsmitglieder durch Besichtigung fest ("ez en czwene man von dem rothe besehin dy wonden ob se echtig sy" [5])).

Die echtige Wunde hat die Acht des Täters zur Folge [6]), über deren Inhalt, Dauer und Lösbarkeit nichts gesagt wird. Nur die Lösung des Schwertes wird erwähnt. S.3 I wird die Ächtung als Benehmung des Landrechts bezeichnet [7]) (her mag ame sin lantrecht neme). Daß die Acht auch Strafe der handhaften Tat (auf die in Mühlhausen Handverlust steht, Reichsrechtsbuch 2,1) ist, geht aus dem Satze hervor "unde worde he in dy achte gethan mit dem swerte do he mede ist beschriet", d.h. mit dem er die Tat beging und als handhafter Täter vor Gericht gebracht

---

[1]) His Sav.Z. Bd.41 S.75ff.

[2]) 1335 Willkür Art. XI (J.C.Wolf Geschichte).

[3]) Reichsrechtsbuch 2,1 (wardin, da die achti zu rechti sal ubir gei). Lambert S.63.

[4]) His a.O.110.

[5]) Kich.

[6]) Künssberg Acht S.52 N.13.

[7]) His Sav.Z.41 S.110. St.R.411.

wurde. Eine andre Strafe als Acht erwähnen die Statuten für die echtige Wunde ebensowenig wie für den Totschlag, sodaß wir sie als die regelmäßige Strafe dieser Verbrechen betrachten müßen [1]). Ähnlich verhängen engrische Rechte über den Täter der schweren Wunde die Verfestung [2]). Die Ächtung kann durch eine Sühne abgewandt werden ("ez en werde den ufgehalden met guden wiln "S.3 I) [3]).

Über die nichtechtigen Wunden sagen die Statuten nichts. Villeicht stehen sie den Schlägen gleich. Wie meist im mittelalterlichen Recht, werden auch in Eschwege den Wunden gegenübergestellt die Körperverletzungen ohne Blutverlust, die Schläge und das Raufen (S.9 IV - VI). Erwähnt ist nur die Brüche, die ein Bürger oder Nichtbürger, der einen Fremden schlägt, an den Schultheissen zu zahlen hat (4s, S.9 IV). Daß auch die Stadt bei Schlägen eine Brüche erhielt, geht hervor aus St.S.9 VI.

Eine Anzahl Brüchen für Körperverletzungen werden in den Schultheissenrechnungen genannt:

1462: 21 sch (Schock Groschen) Hans Sengelberg der hatte mit eyme geschermet und hib eme den koph entzwey.

1466: XIIII bemh (Böhmische) bachmann hatte geslagen die leken.
1 sch gr Hans nod hatte sine swester geslagen.
1 sch der junge Decker hatte eyne frauwen geslagen mid eyner fust.

1477: herman urner 1 ph geczog 1 backenslag.

1479: X sh hans konegit hatte heincze welker gestoszen.

1483: II Pfd. Hans Lüghart hatte schniders frau geslagen.

1492: 1 ph von Jacob frydekoche darumb daz er eyme sine nossze hatte abgeslagen.

St.S.9 IV wird geczog erwähnt, ohne daß der Tatbestand dieses Vergehens angegeben ist. zogen heißt zerren, reißen, raufen; geczog wird also irgendeine Form tätlichen Angriffs leichterer Art sein. Die Statuten bestimmen darüber:

---

[1]) s.o. Abschn. V B 1
[2]) His Sav.Z. 41 S.81.
[3]) s.o. Abschn. VI

"wo eyn borger ist, der mit uns eyne wonunge hat, czoget derselbe borger ymandes [1])oder wert her geczoget, den geczog sal me nicht orteyle also ob her eyn borger were. wan me sal ez richten und orteyle also ob her eyn fremder [2])were." Der Bürger, der mit uns eine Wohnung hat, scheint ein minderberechtigter Einwohner zu sein, anderwärts "Mitwonner" genannt, der wie ein Fremder behandelt wird; sowohl als Täter wie als Verletzter soll er im Falle des geczogs die Stellung eines Fremden haben [3]).

Eine große Rolle spielt der geczog in den Schultheissenrechnungen; er ist das bei weitem am häufigsten genannte Vergehen. Der Tatbestand wird auch hier nie näher angegeben. Es heißt immer bloß geczog oder von eynes geczoges weghen oder czogeshalben oder ähnlich. Manchmal heißt es, der Täter habe sich czoglich gestalt, was vielleicht den Versuch des Vergehens kennzeichnen soll. Die Brüchen bewegen sich meist zwischen ½ und 2 Pfd.

Ähnlich den geczog wird auch "gehege" und "sich zweigen" eine Rauferei bezeichnen. Ferner kommt vor "uberlouffen" und czoglich uberlouffen" = tätlich angreifen.

---

[1]) [2])Küch.

[3])Landau, der Z.H.G.2 a.F.S.373ff Auszüge aus Bußregistern mitteilt, deutet S.373 gezog als Schlägerei. Herr Prof.v.Künssberg teilt mir liebenswürdigerweise mit, daß die Belege des Archivs des deutschen Rechtswörterbuchs (z.B. Grimm Weistümer III 325; Nordhausen 1300 in Neue Mitteil. des Thür. Sächs. Vereins III 1 (1836) diese Deutung bestätigen, und daß auch czoget und geczoget wohl dahin gehören.

IX
Schelte.

Den Tatbestand der Ehrenkränkung, die durch Worte geschieht, bezeichnen die Statuten als "met bosen worten (oder Scheltworten) obel handeln" und setzen auf dieses Vergehen eine Brüche von 1 Pfd. die zwischen dem Richter und Stadt so geteilt wird, daß der Richter 4, die Stadt 16 s erhält (S.3 II).S.9 VII wird geteilt zwischen dem Richter und "den, dy sogethane handelunge richten sollen", das sind die Schöffen; damit ist als Empfänger wohl auch die Stadt gemeint. Ist der Verletzte ein Fremder, so bekommt der Schultheiss nur 2 s (S.9 VIII), sodaß die Brüche nur 18 s beträgt. Hervorgehoben ist die Schelte, die vor Gericht in Gegenwart des Richters geschieht, der Täter zahlt 1 Pfd. und 3 scherf an den Richter (S.3 V).

Zahlreiche Fälle von Schelte enthalten die Schultheissenrechnungen. Gerade hier schwankt die Höhe der Brüchen sehr stark, was beweist, daß die Brüchen der Rechnungen nicht aufgrund der Statuten verhängt sein können, sondern willkürliche Strafen sind. - Die Bezeichnungen für die Schelte sind mannigfach in den Rechnungen:

1459: XIIII sch gr (= Schock Groschen) herman gebehard vor broche daz her die mönche geschulden hatte

1461: 1 sch gr peter reder broche dasz her eyne frauwen geschulden hatte

1460: XVI gr broche Hans Helwig hatte eyne frauwe geschulden.

1472: V½ pfnt Hans Czegenbach hatte Curt gudeln obergeben mit worten und hatte jme schaden gethan
(übergeben = einem zu viel bieten, verletzten, beschimpfen).

1480: 1 gulden Hans Holst hatte sine mütter mit ungebuerlichen wortten uber geben und sasz darume jn der haffte

1462: II sch Henr Reyer von scheldworten

1492: IIII[illegible] sch von Heyriche smede daz uberfarunge

gethan hatte myt etlichen worten (übervarn anfahren, beschimpfen)

1495: III½ gulden von Lobetancz uberfarunge halben syner wortthe.

Oft heißt es nur "wortehalben".

Manchmal ist gesagt, worin die Beleidigung bestand:

1467: XV beem (Böhmische) junge..hatte seynen vater geheyszen luge.

1479: 1 ph Clauwes bartel hatte phifer eyn hengerswint [1]) geheiszen,

ferner: II ph Hans Konegut geczog und hatte Heincze den knecht eynen hengerswint geheiszen

1483: ph appel gloube nicht hatte herman groszen eynen verreder geschulden

II Pfd. junge Dreffort hatte gerten hepen eyne buben geschulden

II gulden Curd ougeneid hatte sich mit oberigen worten begeben mit Sipels eydam und en eyne dip geschulden

1472: 10 sh Henr michelbach fluchte dem garkochen vor dem Rade.

Zweimal wird erwähnt, daß der Täter dem Verletzten Abbitte leisten und seine ehrenrührige Worte zurücknehmen mußte:

1480: V½ ph had gegeben Curd beyger geczog und daz er Heinrich Lueppe czu den ern geschulden hatte unde moste jme daz mit eyner bitte vorwandeln.

III ph Sengelberg daz er Hanse knessen czu ern geschulden hatte unde musthe jme daz met wortten vorwandeln.

Auch einige Fälle von Beamtenbeleidigung finden sich:

1466: 10 sch' (Schock Groschen) Hans moller von Worten weghen daz her den Schulth obergab.

---

[1]) Landau, Z.H.G.Bd.2 a.F.S.376 liest henge schwint (ohne r) und bemerkt zu diesem Wort: Hängeschwind, d.h. ein fertiger Henker.-Herr Prof. von Künssberg, der mir auch hier freudlichst Auskunft erteilte, ist der Ansicht, daß man die Landau 'sche Lesart wolh als "Übername eines Henkers" deuten könnte, dagegen hengerswint (mit r) als "Henkersfurz" zu verstehen sei. Letztere Erklärung scheint mir einfacher und näher liegend zu sein.

1479: III phnt Eychel hatte den Schulth obergeben mit worten

1470: X phnt berlt jekel hatte deme Rade und kemerer zu no gesprochen umb geschosz und hatte sie schelbe geheiszen
schelb (=schel) Schelm, Betrüger.

1483: X sch henr houlsthuch hatte die kemerer obergeben mit worten umb geschosz.

Als eine Ehrenkränkung wird es auch angesehen, wenn jemand einen andren wegen eines ehrenrührigen Verbrechens verklagt und es dann nicht beweisen kann; denn er bringt den andren unbegründeterweise in einen die Ehre verletzenden Verdacht. Es heißt:

1480: Haldenfaste 1 gulden hatte eyn unrechte clage gethan uber eyne frauwe, die sulde jme eyne mantel genomen haben unde muste jr daz mit wortten vorwandeln.

Der Täter muß den Vorwurf zurücknehmen.

1480: Hans kobult IIII½ gulden hatte eyne clage gethan vor schultheisze und rade uber Caure engillern die jme Lieb und ere antrad und kunde die clage nicht voln brenge und had daz my gnedigen Hern jn eyn vortracht so vorbuszet.

1477: II gulden Hans Czegenbach schuldigte gebeharden und frauw umb gras solden sie jme abegehouwen haben und kunde des nicht czu er crenze warth geteidinget dorch junker friedrich von Hanstey [1]).

Nicht klar ist, welches Vergehen St.S.10 III bezeichnen will; sich erren heißt sich veruneinigen, streiten. Es kann sich hier um Tätlichkeiten oder um Schelten handeln, vielleicht auch um eine Verbindung von beidem, es ist vielleicht eine Realinjurie gemeint. Die Brüche ist die gleiche wie für Scheltworte, 4 s an den Richter und 16 an die Stadt.

---

[1]) Für das Vergehen der falschen Anschuldigung setzen die mittelalterlichen Quellen sehr häufig die Strafe der Talion: Der Ankläger, der die Tat nicht beweisen kann, muß die Strafe erleiden, die er dem Angegebenen zuzuwenden gedachte.

X
Diebstahl.

Den Diebstahl erwähnen die Statuten zweimal, ohne den Tatbestand zu erläutern. Beide Bestimmungen betreffen den handhaften Diebstahl (S. 2 III: "wert der dip mit dem gute begriffin"; S. 8 IV: "wellich man begrift eynen dip an syme schade"). Bemerkenswert ist, daß zwischen großem und kleinem Diebstahl nicht unterschieden wird (S. 2 III "ez sy wenig ader vele"), was doch sonst in der Regel geschieht. Die Strafe ist Todesstrafe, und zwar Hängen (S. 8 IV heißt es nur "dy.... sollen eme sin recht thun und sollen en czu dem tode brengen"). Daß nur der handhafte Diebstahl erwähnt wird, erklärt sich wohl aus seiner praktischen Wichtigkeit [1]). Die Frage ist nun, ob die Todesstrafe auf den handhaften Diebstahl beschränkt ist, wie sich dies auch anderwärts findet [2]), oder ob sie auf jeden Diebstahl steht. Wenn die Statuten die Todesstrafe nur für den Fall der handhaften Tat erwähnen, so kann man daraus noch nicht mit Sicherheit schließen, daß sie die Todesstrafe für den Fall der nichthandhaften Tat ausschließen wollen. Für die Beschränkung der Todesstrafe auf handhafte Tat spricht aber der Umstand, daß zwischen großem und kleinem Diebstahl nicht unterschieden wird. Daß der kleine Diebstahl auch bei nicht handhafter Tat mit dem Tode bedroht sein soll, ist höchst unwahrscheinlich. Der Grund für die harte Bestrafung auch des kleinen Diebstahls ist vielmehr die Handhaftigkeit. Wenn man nun mit Sicherheit annehmen darf, daß der nichthandhafte kleine Diebstahl nicht mit dem Tode bestraft wird, und wenn ferner großer und kleiner Diebstahl gleich behandelt werden, so scheint es, daß sowohl bei großem wie bei kleinem Diebstahl die Handhaftigkeit der Grund für die schwere Bestrafung ist und nur bei Handhaftigkeit Todesstrafe stattfinden soll.

---

[1]) Die nach Köstlin Krit. Übersch. III 201 noch dadurch erhöht wurde, daß man den Begriff der Handhaftigkeit auf alle mögliche Weise erweiterte.

[2]) His St R. 484. Köstlin a. O. 199 f.

XI
Sittlichkeitsverbrechen.

1.Notzucht.

Der ausführliche Abschnitt der Statuten über die Notzucht ist fast wörtlich aus dem Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (Kap.4) übernommen.

Das Verbrechen setzt die geschlechtliche Unbescholtenheit der Frau nicht voraus.Das beweist der Schluß des Abschnittes [1];es wird hier der Fall erörtert,daß sich eine Frau unter Zuziehung zweier Zeugen von dem außerehelichen Verhältnis mit einem Manne lossagt;will dieser dann trotzdem die Fortsetzung des Verhältnisses erzwingen,so begeht er Notzucht.

Den handhaften Täter trifft die Strafe der Enthauptung.Was mit dem nichthandhaften Täter geschieht,ist nicht gesagt.Die Nichthandhaftigkeit ist wohl deshalb ohne Bedeutung,weil hier die Anwendung eines erweiterten Handhaftverfahrens möglich ist.Da die Stelle hierfür von Bedeutung ist, soll kurz darauf eingegangen werden.

Das Handhaftverfahren besteht darin,daß der Kläger den Täter auf frischer Tat festnimmt(St. S.8IV:"wellich man begrift eynen dip an syme schade, den sal he kunlich anegriffen"),das Gerüfte erhebt, wobei ihn jedermann zu unterstützen hat,und den Verbrecher mit den leiblichen Beweisen der Tat vor Gericht bringt (St.S.8 IV "und sal en antwortin dem richter und dem rate";S.2 III "wert der dip mit dem gude begriffin";S.2 VII; "mit dem swerte do he mede ist beschriet"),indem er das Gerüfte bis in das Gericht hinein fortsetzt.Hier kann er dann den Beklagten mit(gewöhnlich 6)Schreimannen(d.h.mit auf das Gerüft hin herbeigeeilten Leuten)als Eideshel-

[1]) vor "daz geschein ist..."fehlen mehrere Worte,so daß der Sinn entstellt ist.Vergl.Mühlhäuser Rechtsbuch 4,12 :"Liet abir ein man bi eimi wibi, daz gescien is undi noch gisci mac ...."-Vgl.Herb. Meyer a.O.S.85N.

fern überführen. Das Verfahren ist nur möglich, solange die Tat nicht übernächtig ist (das soll wohl St.S.3 I gesagt werden: "dy sal von stunt clage").

Liegen die geschilderten Voraussetzungen nicht vor, so kommt nicht der Kläger zum Beweise, sondern der Beklagte kann sich reinigen. Im Laufe des Mittelalters bildet man Verfahren aus, in denen man bald auf dieses, bald auf jenes Erfordernis des alten Handhaftverfahrens verzichtet und so eine Überführung des Täters durch Beweis des Klägers auch in Fällen ermöglicht, in denen nicht alle Voraussetzungen des alten Handhaftverfahrens gegeben sind. Um nun die hierdurch entstehende Schlechterstellung des Beklagten auszugleichen, sucht man die Sicherheit der Überführung durch andere Mittel zu erreichen, etwa dadurch, daß man Festnahme des Beklagten durch eine Amtsperson verlangt. Hierher gehört auch, daß man unter Verzicht auf Gerüfte und Eideshilfe der Schreigenossen den Beweis durch Wahrnehmungszeugen fordert.

Diese Veränderungen finden sich frühzeitig bei der Notzucht, weil hier der Beweis der Tat in den alten Formen des Handhaftverfahrens Schwierigkeiten macht (Ruth 169 ff; Mayer - Homberg 259 f).

Nach den St.S.6 II,6 I ist zunächst möglich das Handhaftverfahren alter Form: Die Frau muß Geschrei erheben und mit zerrissenem Gewand, gerungenen Händen, weinenden Augen und gesträubtem Haar, gefolgt von dem Gerüftszug (die Pflicht zur Gerüftsfolge wird besonders streng betont), vor dem Richter erscheinen, und zwar sofort (von stunt, ez sy tag oder nacht). Dann kann sie mit zwei Schreigenossen (Weib oder Mann), die hier vielleicht noch bloße Eideshelfer sind, den ergriffenen Täter überführen. Klagt sie nicht sofort, so ist der Beweis unmöglich; fehlen ihr die zwei Schreigenossen, so kann sich der Beklagte reinigen. Da aber dies Verfahren nicht genügt, so sind Erleichterungen zulässig. Wird die Frau mit Gewalt festgehalten, so kann sie dem Erfordernis sofortiger Klageerhebung nicht entsprechen. Deshalb genügt es, wenn sie die Klage anbringt, sobald sie frei wird und die Tatsache, daß sie festgehalten wurde, mit Hilfe dreier Leute beweist.

Ferner ist die Möglichkeit des Zeugenbeweises gegeben: Kündet die Frau die Tat in der eben geschilderten Weise, so soll der Richter die Leute, die das Geschrei gehört haben, zwingen, über das, was sie gesehen und gehört haben, eidlich als Zeugen auszusagen. Hier ist also der Beweis auch ohne Schreimann und Festnahme auf frischer Tat möglich (vgl. Ruth 175).

Die Hofstätte, auf der die Tat geschah, soll gewüstet werden [1]), sofern sie Eigentum des Täters ist, ebenso das darauf befindliche bewegliche Gut mit Ausnahme von Menschen. Auf der Hofstatt soll nicht wieder gebaut, die Gegenstände sollen von keinem Menschen mehr benutzt werden; geschah die Tat auf einem Acker oder in einem Garten, so soll er keine Frucht mehr tragen.

Die Schultheissenrechnungen enthalten einige Fälle von Vergewaltigungen, deren Brüchen im Verhältnis zu der in den Statuten angedrohten Strafe auffallend gering sind:

1467: II sch (Schock Groschen) bartholomey hatte der geln ayln tochter oberstigen (überstigen = überwältigen).

1476: V phnt Clauwes Loynebachs son hatte.... (Name) sine frauw oberstegen wart geteidinget in eyner fruntschafft

1479: III½ ph vor 1 gulden hans Ludolff junior hatte eyne frauw by nacht oberstegen.

---

[1]) s.o. Abschn. V B.2

2. Unzucht.

Ein Mann, der außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegt, verwirkt nach dem Recht der Statuten (S. 8 III) weltliche Strafe auch dann nicht, wenn er verheiratet ist: Weder trifft ihn die Strafe der Ehrlosigkeit, noch braucht er dem Richter oder der Stadt Brüche zu zahlen. Die Bestrafung dieses Vergehens ist ausschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit [1]) vorbehalten. Damit ist auch die Bestrafung des Ehebruchs von Seiten des Mannes in allen Fällen von weltlicher Bestrafung ausgeschlossen.-

Die Schultheissenrechnungen enthalten öfters Brüchen von Leuten, die im " hurhuse " oder "frauenhuse" gefrevelt oder "gezog"gemacht hatten.

---

[1]) S. o. Abschn. V A 6 am Ende.

XII
Schädigung der Rechtspflege.

1.Beeinträchtigung des Ansehens des Gerichts.

Wer ein Urteil schilt,muß ein besseres vorschlagen. Ist er dazu nicht imstande,so muß er eine Buße von 1 Pfd.und drei Scherf bezahlen.(St. S.3 V letzter Satz).-Wenn die Schöffen und der Richter sich über das Urteil nicht einigen können, so entscheidet der Rat.Wer trotz dessen Entscheidung sagt,daß ihm Unrecht geschehen sei,muß 1 Mark zahlen und 4 Wochen die Stadt verlassen(St.S.1 I) [" mit keynerley clage " kann heißen "ohne Klage" , aber auch "irgend einer Klage"],Erhebt er aber Klage bei einem Herrn,d.h.wohl vor dem Gericht eines fremden Landesherrn, sodaß die Stadt Schaden davon hat,so muß er 5 Mark zahlen und 5 Jahr und einen Tag die Stadt räumen.-Wer in einer Sache, die vor geistlichem Gericht(fromme luden)oder Rat oder Richter entschieden ist,wiederum klagt,muß 1 Mark zahlen und 4 Wochen die Stadt räumen(St.S.3 IV).

In den Schultheissenrechnungen finden wir:

1459: 1 sch'gr(Schock Groschen) lotze seger, dasz her gesprochen hatte ober den rechtsspruch des Rats

1462: 2 sch'10 gr hub ich uff von eyme an deme gerichte der wulde her nicht nems also ez die schopphen gewist hatten.

1499: ½ bh (Böhmischen).....daz he ist wedder kommen vor gerichte nach der rechtsprache.

Bestraft wird,wer seinen Gegner statt vor das Stadtgericht vor ein fremdes oder ein geistliches Gericht (vgl.Sachsenspiegel III 87 § 1) fordert:

1479: XXXV ph vor X gulden Reyger hatte Deckern czurn ern geschulden und en und andere lude vor den fryen stul geheischt.

1480: Henr wercweburgIIII ph daz er Curde mur man geistlich gefurdert hatte.

1492: VI gulde ufgenomen von Urban Herolde darumb daz er myt geistlichem gericht folkenanden gefordert hatte.

2.Vergehen gegen die gerichtliche Ordnung

Ungebühr vor Gericht wird mit einer Brüche von 6 Pfennigen belegt;verboten ist es z.B. im Gericht seinen Hut aufzubehalten oder vor seinem Vorsprecher zu sprechen(S.3 V Satz 2).In "Stadtrecht und Gewohnheit"(s.o.Einleitung am Ende)findet sich die Bestimmung:"wer ein uberfrage (überflüssige,ungehörige,)nicht genehmigte Frage) tut vor u.g.h.gerichte auswendig vor der raits stuben,ist unser g.h.verfallen und der stadt mit funf schillingen,aber vor dem rat ists ein lib"(Pfd.).- Für das Nichterscheinen und das Nichtantworten vor Gericht zahlte man den Rechnungen zufolge 10 Pfennig.Ferner finden wir:

1470: X sh Herman Czegenbach antwurte ane loube jn daz gerichte.

X sh Apel Wildebach umb freuel worthe jn daz gerichte mit namen sprach her ob man en hengen wulde er dan her gefangen wer.

1476: X sh freuel am gerichte oberfrage

1492: IIII ph von Hanse drohem hait sich versprochen vor gericht(auffallend hohe Brüche!)

3. Nichtbefolgung gerichtlicher Anordnungen.

Wenn Gut gerichtlich beschlagnahmt wird in der Weise,daß der bisherige Besitzer den Besitz behält,so darf dieser sich gegen den Willen des Klägers und des Gerichts des Besitzes nicht entäußern.Tut er es doch,so hat er eine Brüche von 1 Pfd.und 3 Scherf an den Richter zu zahlen.(St. S.2 IV)

Wer eine Mühle an einem Platze,an dem

er dazu nicht berechtigt ist, errichtet, muß sie auf richterliches Gebot hin wieder beseitigen. Sooft er diesem Gebot nicht nachkommt, verfällt eine Brüche von 1 Pfd. und 3 Scherf. Außerdem werden Mühlsteine und andere Betriebsgegenstände eingezogen (St.S. 6 V).

4. Grundlose Klage und grundloses Leugnen.

Als strafbares Unrecht wird es angesehen, wenn jemand eine Klage erhebt und die Schuld nicht beweisen kann, ebenso, wenn der Verklagte die Schuld leugnet und überführt wird. Die an Gerichtsherrn und Stadt zu zahlende Brüche beträgt im ersten Fall 5 s (St.S.12 IV), im zweiten 1 Pfd. (St.S.12 II).

5. Nichterfüllung des Urteils.

Strafrechtliche Folgen hat es auch, wenn der Schuldner das Urteil nicht erfüllt und wenn er sich den Maßnahmen, die die Erfüllung erzwingen sollen, widersetzt.

Zahlt der verurteilte Schuldner auf Aufforderung hin nicht, so muß er eine Brüche von 4 s an den Gerichtsherrn entrichten (St.S.11 III). Bleibt er weiter säumig, so kann der Gläubiger zur Pfändung schreiten. Leistet der Schuldner der in rechtmäßigen Grenzen und Formen betriebenen Pfändung Widerstand ("weret her ersame phande" [1]) St.S.11 III), so begeht er eine strafbare Handlung, auf die eine an den Gerichtsherrn fallende Brüche von 1 Pfd. gesetzt ist. Die pfandweigernde Hausfrau des Schuldners muß 10 s, das pfandweigernde Gesinde 5 s Brüche zahlen. Widerrechtlich ist nach St.S.7 I die Pfändung, die ohne Aufsicht einer Gerichtsperson vorgenommen wird (s.u.6). Daher dürfte in diesem Fall die Pfandwehr erlaubt sein.

Die Pfandwehr gegenüber dem Richter wird

[1]) Küch liest: weret her sine phande.

St.S.2 VI mit einer Brüche von 1 Pfd.und 3 Scherf bedroht.

Ein anderes Mittel,den Schuldner zur Erfüllung des Urteils zu veranlassen,besteht darin, daß der Schuldner bis zu einem Monat"eingesetzt", d.h.das Einlager über ihn Verhängt wird:er darf einen ihm angewiesenen Ort,z.B.seine Wohnung,ohne Willen des Gläubigers nicht verlassen.Das Einlager ist nicht die Strafe für Nichterfüllung des Urteils, sondern ein Zwangsmittel,das sich gegen die Person des Schuldners richtet und dessen Durchführung strafrechtlich geschützt ist. Sooft nämlich der Schuldner den ihm angewiesenen Ort verläßt,verfällt eine Brüche von 1 Pfd.an Gerichtsherrn und Stadt(St. S.11 III).Die St.sagen,der Kläger könne den Schuldner einsetzen.Doch dürfte dies bloß ein abgekürzter Ausdruck dafür sein,daß der Kläger den Schuldner einsetzen läßt,daß der Richter auf Antrag des Klägers das Einlager verhängt.Denn erstens verfällt bei Bruch des Einlagers die Geldstrafe an Richter und Stadt,nicht an den Kläger;zweitens beruht allgemein im Mittelalter das Einlager als Form der Personalexekution auf richterlichem Gebot(Planitz Vermögensvollstr.117 f;Gierke Schuld und Haftung (1910) 72).Auch in unsrem Fall handelt es sich nicht um eine privatrechtlich begründete Haftung des Schuldners, sondern um ein gerichtliches, durch Strafdrohung verstärktes Zwangsmittel,ebenso wie bei der Stadtverweisung,die ebenfalls hier (s.u.) wie anderwärts durch richterliches Gebot über den säumigen Schuldner Verhängt wird.

Hilft das Einlager nichts,so wird der Schuldner vom Richter solange aus der Stadt ausgewiesen,bis die Schuld beglichen ist.Sooft er vor der Zeit zurückkommt,muß er eine Brüche von 1 Pfd.an Gerichtsherrn und Stadt zahlen.

6.Eigenmächtige Pfändung.

Um der Willkür,die die außergerichtliche Pfändung leicht mit sich bringt,zu begegnen,kommt man im Mittelalter allgemein dazu,eine Pfändung nur unter

Zustimmung und Aufsicht des Gerichts zuzulassen [1]). Auch die Statuten verbieten(S.7 I),eine Pfändung ohne Zuziehung des Richters oder seiner Boten vorzunehmen.Die Strafe für die Vergehen besteht in einer an den Richter fallenden Brüche von 1 Pfd. und 3 Scherf.Außerdem kann der Rat dem Täter gebieten,das unrechtmäßig erlangte Pfand zurückzugeben und kann diesem Gebot durch willkürliche Zwangsstrafen Nachdruck verleihen.

Rechtmäßig ist ausnahmsweise die eigenmächtige Pfändung im Falle St.S.4 VII(vgl.dazu oben Abschn.II B 3 b).

7.Meineid.

Wenn jemand,um vor Gericht etwas zu beweisen,"geczuge" benennt,von diesen aber nicht einmal zwei entsprechend schwören,so kann er zwar den Beweis nicht erbringen,indem er allein schwört;er wird aber nicht als Meineidiger angesehen deswegen, weil die von ihm Benannten versagen.(St.S.7 II)Das Mittelalter unterscheidet zwischen Eidhelfern und Zeugen [2]).Ob diese "geczuge" das eine oder das andere sind,läßt sich nicht entscheiden.Der Ausdruck "geczuge"beweist nichts,da er sowohl Eidhelfer wie Zeugen bezeichnen kann [3]).Daraus,daß die "geczuge"auf die Heiligen schwören,kann man nicht auf ihre Eideshelfernatur schließen,denn auch die Zeugen haben den Eid zu leisten.

Andre Bestimmungen über den Meineid enthalten die Statuten nicht.

8.Hausen des Aechters.

St.S.4 V heißt es von dem,der den geächteten Totschläger aufnimmt: "wer en dor noch huset

[1]) Planitz Vermögensvollstr.165 f.
[2]) Ruth 274 ff.
[3]) Ruth 4.

ader heymet,dy ist eyn der selbin achte".Die Bestimmung ist hier für den besonderen Fall getroffen,daß der in eine Freistadt geflohene Täter geächtet und die Schutzfrist abgelaufen ist.Man wird aber annehmen dürfen,daß die Hausung jedes Aechters verboten und strafbar ist,wie dies nach zahlreichen mittelalterlichen Quellen der Fall ist.

Damit nach St.S.4 V die Hausung verboten und strafbar ist,muß erstens die Schutzfrist abgelaufen und zweitens der Täter geächtet sein.Denn es könnte nicht heißen "dy ist eyn der selbin achte",wenn die Hausung nach Ablauf der Schutzfrist auch dann strafbar sein sollte,wenn der Täter nicht geächtet wurde.Das Freistättenrecht hat also eine Beschränkung des Hausungsverbotes auf den geächteten Missetäter zur Folge.Die Frage,ob diese Beschränkung eine Wirkung gerade des Freistättenrechts ist und im übrigen das Hausungsverbot auch auf den nichtgeächteten Missetäter Anwendung findet,oder ob allgemein nur die Hausung des Aechters verboten ist,bleibt offen.

Im Fall der verbotenen Hausung wird der Begünstiger dem Täter gleichgestellt,er teilt ohne weiteres dessen Schicksal [1];das Hausen bringt ihn in die Acht ohne Urteil:"dy ist eyn der selbin achte".

9.Nichterhebung des Gerüftes.

Leute,die von einer Notzucht Kunde erhalten,sind verpflichtet,das Gerüft zu erheben, die Klage der Genotzüchtigten zu unterstützen und dadurch den Beweis zu erleichtern.Wer dieser Pflicht nicht nachkommt,dem soll zur Strafe kochendes Blei in die Ohren gegoßen werden(St.S.5 II)

[1])His St R 155 f.

XIII
Schädigung des städtischen Gemeinwesens.

1. Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Hierher ist zu rechnen der Bruch des gebotenen und des Geleitsfriedens (s.o. Abschn. IV 2) ferner das Schwertrucken (s.o. Abschn. III A)

Hausfriedensbruch ist erwähnt in „Stadtrecht und Gewohnheit" (s.o. Einleitung am Ende): "Wer auch den andern betretten in seinem verzeummten garten, oder in seinen vier pfehlen, im Hausz oder hoffreyde, in ungepurlichen sachen, magk m.g. H. valt die Stait machen mit ihme, wie sie wollenn, das verkunden wir des Jahrs ein mahl".

Bußen für Ruhestörung finden sich in den Schultheissenrechnungen:

1470: 1 Pfd. lotzen bertramb son hatte eyn geschreige gehad uff der gassen nach der wechter glocken

1477: 1 ph senger des nachts uff gasszen gesungen und thed sin neyn nicht zu rechter czyt.

1479: X sh Curt Heymans knecht geschreyh uff der gasszen des nachts.

Ferner für überschreitung der Polizeistunde:

1470: Clawws Scherbchen ½ Phd. (= 10 s) hatte gesesszen ober die bierglocken

1495: V sh von Johannes Reynherr nach der wechter glocken jn dem bierhuse czeche gehalten.

Verboten ist es auch, im Dunkeln ohne Licht auszugehen:

1495: ½ ph von Hans Junge daz her nach der wechter glocken dynstern ane lycht uff ber gasszen gyngk.

2. Gefährtung der Steuereinnahmen.

Wer sich der in St.S. 7 III erwähnten Satzung über

die Besteuerung und den Ratsleuten, die über die Steuern Rechnung führen, nicht fügen will, bekommt einen Tag Frist, erklärt er sich dann nicht einverstanden, so muß er 1 Mark zahlen und 4 Wochen die Stadt räumen.

Wer ein Haus verkauft, muß dafür sorgen, daß der Käufer schwört, das Haus nach der Stadt Recht versteuern zu wollen. Geschieht das nicht, so muß der Verkäufer 1 Mark zahlen und vier Wochen die Stadt verlassen (St.S.10 I).

Der Ratmann, der seine Steuern nicht bezahlt, wird zum Amt eines Rates unfähig (St.S.7 III).

3. Vergehen gegen Gewerbevorschriften.

Die genaue Regelung von Handel und Gewerbe in den mittelalterlichen Städten hatte mancherlei Vergehen gegen diese Vorschriften zur Folge. Wir finden in den Schultheissenrechnungen z.B.:

1459: Die becker XXXII½ gr. broche dasz sie isz liszen sten ane brod

1466: Die becker: Jt haben sie verbrochen 16 behm (Böhmische) und 2 gr daz sie czu kleyne gebacken und ane brod lisszen sten

1483: titzel Ludolff 10 sh hatte czu wynachten fynnecht fleisch gehouwen und was jme verboden von den meistern.

1495: XII sh Johannes grosze daz her in deme huse do heyme heth fleysch gehouwen

1498: V ß von Hans Rodenbecker son hait eyn kalb gehauwen ist nicht altgenug gewest.

1483: XXX sh der Cleynsmed am steynwege hattn wyn geschenckt

1467: XV beem koner hatte nicht syn bier geschenckt eme gesatzt.

4. Ungebühr vor dem Rat.

1467: 1 sch'Herm czegenbach vor oberigen worten vor dem Rade

(überig = übermäßig, unmäßig).

1479: XVII½ ph vor 5 gulden Henr Bartel hatte den Rath ebergeben und nach phiffer gestochen uff' Rathuse.
II ph Hanse koch freuel vor dem Rade.

1483: 1 Pfd junge schade vergesz eynes wortes vor dem Rade.

1501: mehrfach: uberfarunge siner wortho vor dem Rade gethan 2 Pfd.

5. Vergehen im Amte.

Ein Rat, der die Bestimmungen der Ersatzung (St.S.7 III) nicht beachtet, soll zwar das laufende Jahr im Amte bleiben, vom neuen Rat aber auf 5 Jahre aus der Stadt vertrieben werden und 5 Mark Brüche zahlen.

Dieselbe Strafe trifft den regierenden Rat, der ohne Zustimmung der beiden andern Räte eine „Freiheit" verleiht (St.S.8 I).

Beziehungen der Statuten zum Recht von Mühlhausen i.Th.

Eine Anzahl strafrechtlicher Bestimmungen der Eschweger Statuten zeigen starke Anklänge an das Recht der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, einige sogar wörtliche Übereinstimmung mit diesem. Es handelt sich teils um das Recht des Mühlhäuser Reichsrechtsbuchs, teils um die Mühlhäuser Ratsgesetze aus dem 14. Jahrhundert.

I. 1. Nahezu übereinstimmend sind zunächst die Bestimmungen über den Bruch eines gebotenen oder Geleitsfriedens in den Eschweger und Mühlhäuser Statuten. In Eschwege und Mühlhausen sind die gleichen Personen zum Erlaß des Friedgebots zuständig (St.S.3 III Satz 1, Lambert S.56 unten: Isti possunt precipere pacem. Consules universi et singuli et scultetus). Die Strafen für den Bruch des gebotenen Friedens (zu dem die Mühlhäuser Statuten noch den freiwillig gelobten hinzufügen) sind in beiden Statuten genau die gleichen (Lambert S.56: De violacione pacis), beide stellen dem Bruch des gebotenen den Bruch des Geleitsfriedens gleich (Lambert S.56: Quod idem est de ducatu ut de pace), in beiden findet sich der Satz, daß man bei der Behörde anfragen soll, ob jemand ein Geleite genießt (Lambert S.56: Inquisicio erit a consilibus). Dieser Satz ist übrigens nur in den lateinischen, nicht in den deutschen Mühlhäuser Statuten enthalten.

Die Mühlhäuser Statuten bringen dann noch weitere ausführliche Bestimmungen über Friedgebot und Friedbruch.

2. Starke Ähnlichkeit zeigen einige Bestimmungen über die Berechtigung zum Waffengebrauch bei Streitigkeiten in der Stadt: St.S.4 II Wo sich in der stat habe eyn getzok - Lambert S.60 Si pacis precepto vilipenso dissensio et discidium invaluerint, consules tantum...

St.S.4 III (vgl. auch 10 V) Wo eyn gast eynen borger vorebelich handelte - Lambert S.60: De extraneo volente civem offendere....si extraneus burgensem invaserit...

Nach beiden Statuten ist das Recht zur bewaffneten Hilfeleistung auf den Fall beschränkt, daß ein Fremder den Bürger angreift.

Auch über diesen Punkt handeln die Mühlhäuser Gesetze sehr viel ausführlicher als die Eschweger. So fehlen in Eschwege ganz die ausdrücklichen Verbote des Waffentragens und Waffengebrauchs, wie wir sie in Mühlhausen zahlreich finden (z.B. Lambert S.66 oben).

3. Die Vermittlung der Sühne durch den Rat im Falle der Wiederspenstigkeit des Klägers (St.S. 3 VI Satz 2) finden wir wieder Lambert S.66: De emenda facienda. .Si vero lesus aliquis vel amici alicuius occisi emendam conpetentem recusaverint ....Die deutschen Mühlhäuser Statuten haben hier: were abir, daz der missehandilt odir....die erbin des, die irslagin ist, bequemeliche bezzerunge vorslugen. Dem Eschweger Satz entspricht dagegen die lateinische Fassung.

Die Strafen für Nichteinhalten der Sühne sind in beiden Rechten die gleichen: 4 Wochen Stadtverweisung und 1 Mark Brüche: St.S.3 VI, Lambert S.70 oben.

4. Der Bestimmung St.S.3 VI entspricht Lambert S.62: De iure civitatis requirendo eciam si non fiat querimonia.

5. Gleiche Strafe für das gleiche Vergehen in Eschwege wie in Mühlhausen finden wir St.S.3 IV -- Lambert S.93: Quod nullus conveniat alium iterato pro se semel terminata iudicialiter.

Sämtliche der angezogenen Eschweger Stellen finden sich in den Mühlhäuser lateinischen Statuten von 1511. Dagegen fehlt ein in den lateinischen und den Eschweger Statuten vorhandener Satz in den Mühlhäuser deutschen Statuten (Lambert S 56 unten Inquisicio erit - St.S.3 III). Ferner ist eine Stelle, derer Übersetzung in den Eschweger Statuten zu der entsprechenden Stelle in den Mühlhäuser lateinischen Statuten stimmt, in den deutschen anders übersetzt (Lambert S.66 recusaverient - St.S.3 VI nicht woldin nemen - Lambert S.67 vorslugen (s.o. unter Nr.3).

Dies legt die Vermutung nahe, daß man in Eschwege die lateinischen Statuten benutzt hat.

Die Stellen der Eschweger Statuten, die Übereinstimmung mit dem Mühlhäuser Reichsrechtsbuch zeigen, sind zusammengestellt bei H. Meyer S. 85. An strafrechtlichen Bestimmungen kommen in Betracht:

1. St.S.4 V - Reichsrechtsbuch 1.2. In beiden Rechten hat der Totschläger, der eines Bürgers Haus erreicht, den Tag und die Nacht Frieden gegen jedermann.

2. Das Kapitel über die Notzucht (Rechtsbuch 4) findet sich annährend wörtlich St.S.5 II.

3. Die Bestimmung über den auf Personalarrest beruhenden Unrechtsausschließungsgrund (St. S.6 II) entspricht Rechtsbuch 13.1-4. in Verbindung mit 11.3-4.

4. Das Verbot der Pfändung ohne Gerichtshilfe findet sich mit der gleichen Brüche von 1 Pfd. und 3 Scherf St.S.7 I und Rechtsbuch 45.4.